

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM

ORTSGEMEINDE OFFSTEIN

**ÖRTLICHES HOCHWASSER- UND
STARKREGENVORSORGEKONZEPT**

ANLAGE 2.6



INGENIEURBÜRO FÜR
DIENSTLEISTUNG
ERSCHLISSUNG
ABWASERTECHNIK UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

BREHM
& CO. GMBH

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Inhaltsverzeichnis Anlage 2.6

	Seite
1. Aufgabenstellung und Vorbemerkungen	1 – 2
2. Veranlassung und Allgemeines	2 – 5
3. Konzeptgrundlagen	5 – 9
3.1. Datenmaterial und Planungsgrundlagen	5
3.2. Gesetzliche Grundlagen	6 – 8
3.2.1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	6 – 7
3.2.2. Landeswassergesetz (LWG)	7 – 9
4. Planungsgebiet Ortsgemeinde Offstein	9 – 11
4.1. Lage des Planungsgebietes	9 – 10
4.2. Einzugsgebiete der Ortslage	10 – 11
5. Bekannte Schadensereignisse durch Starkregen	11
6. Bürgerbeteiligung	11 – 12
6.1. Ortsbegehungen	12
6.2. Bürgerworkshops	12
7. Gefährdungsanalyse und Maßnahmen	13 – 30
7.1. Wormser Straße und Brücke über den Eisbach	13 – 15
7.2. Wirtschaftsweg entlang der Kleingärten	16 – 17
7.3. Am Hasenlauf	18 – 19
7.4. Heppenheimer Weg und Bacchusweg	20 – 22
7.5. Neuoffsteiner Straße, Kreuzung Hohen-Sülzer Straße	23 – 24
7.6. Tränkgasse	25
7.7. Gerbereistraße und Reisbach	26 – 28
7.8. Wehr am Eisbach – Rosengartenmühle	29 – 30
8. Beschreibung der öffentlichen Vorsorgemaßnahmen	31 – 40
8.1. Informationsvorsorge bei Hochwasser und Starkregen	31 – 33
8.2. Warnung der Bevölkerung	33 – 35
8.3. Optimierung der Feuerwehreinsätze bei Sturzfluten	36
8.4. Renaturierungspotenziale und Maßnahmen in der Fläche	36 – 37
8.5. Totholz- und Treibgutrückhalt	38
8.6. Notentlastungswege und Gewässerunterhaltung	38 – 39
8.7. Hochwasserangepasstes Bauen, Planen und Sanieren	39 – 40

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

9. Private Vorsorgemaßnahmen	40 – 49
9.1. Objektschutz an Gebäuden	41 – 43
9.2. Objektschutz in Gebäuden	43 – 45
9.3. Nachbarschaftshilfe	45
9.4. Hochwasserangepasste Nutzung des Gewässerumfelds	46
9.5. Versicherung gegen Hochwasserschäden	46 – 47
9.6. Verhalten im Überschwemmungsfall (vor, während und nach dem Hochwasser)	47 – 49
10. Maßnahmenkatalog	49 – 51
10.1. Öffentliche Maßnahmen	50 – 51
10.2. Private Maßnahmen	51 – 53
11. Fazit	54
12. Quellenverzeichnis	55 – 56

Anhang

Gefährdungsanalyse – Sturzfluten nach Starkregen

Lageplan Maßstab 1:10.000

Erläuterungen

1. **Aufgabenstellung Vorbemerkungen** (kursiv: Auszüge vom Bericht des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU))

„Hochwasser an Flüssen sowie Sturzfluten durch Starkregen sind Naturereignisse, die in unregelmäßigen Abständen und mit verschiedener Intensität auftreten. Diese Ereignisse können nicht verhindert werden, durch eine umfassende Hochwasservorsorge lassen sich allerdings die negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur reduzieren und die möglichen Schäden mindern.

Eine neue Herausforderung bringt der Klimawandel mit sich. Es ist davon auszugehen, dass Wetterextreme in Häufigkeit und Dauer zunehmen. Damit einher gehen einerseits mehr Starkregenereignisse und andererseits Phasen extremer Trockenheit, welche die Böden austrocknen und Gewässer versiegen lassen. Der Wasserrückhalt auf den Flächen im Einzugsgebiet dient demnach nicht nur dem natürlichen Hochwasserrückhalt, sondern auch der Speicherung einer lebenswichtigen Ressource in Boden und Grundwasser.

Das Hochwasserrisikomanagement des Landes Rheinland-Pfalz setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen, die alle Aspekte eines integralen Hochwasserschutzes umfassen (weiterführende Informationen auf www.hochwassermanagement.rlp-umwelt.de). Ein Baustein ist das „Informationspaket zur Hochwasservorsorge“, das seit 2007 durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) erstellt und den Kommunen des Landes bereitgestellt wird. Eine landesweite Bearbeitung wird 2020 abgeschlossen. Dann liegen in Rheinland-Pfalz für alle Kommunen Informationspakete einschließlich Gefährdungsanalyse Starkregen vor. Neben der „Gefährdungsanalyse Starkregen“ liefert das „Informationspaket zur Hochwasservorsorge auch Analysen und Maßnahmenvorschläge zum natürlichen Hochwasserrückhalt in der Fläche und an den Gewässern, die bei Planungen der Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung berücksichtigt werden sollten.

Die Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche bedeutet vor allem, den sogenannten „hausgemachten“ Anteil am Hochwasser möglichst rückgängig zu machen bzw. zu vermeiden. „Dieser Anteil entsteht aus der menschlichen Nutzung der Landschaft, der Art der Land- und Forstbewirtschaftung, der Versiegelung und der Gewässergestaltung. Denn Hochwasser entsteht auf der Fläche, nicht erst im Gewässer. Dieser nutzungsbedingte Anteil ist im Gegensatz zu den Wetterereignissen beeinflussbar. Er verstärkt das natürliche Hochwasserereignis und kann ausschlaggebend für die Höhe der Spitzenabflüsse und die daraus entstehenden Schäden sein“ (LfU 2007).“

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 2 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Aus den zur Verfügung stehenden Grundlagendaten wurde ein Katalog entwickelt, der Maßnahmen aufzeigt für:

- *Hochwasser- und Stoffrückhalt auf Flächen,*
- *Hochwasserrückhalt entlang von Gewässern (Auen)*
- *Hochwasserrückhalt durch Gewässerentwicklung*

Die im „Informationspaket zur Hochwasservorsorge“ aufgeführten Maßnahmenvorschläge haben empfehlenden Charakter. Das breite Spektrum von Möglichkeiten und Maßnahmen zum vorbeugenden, nachhaltigen Hochwasserrückhalt lässt sich nicht überall gleichermaßen anwenden. Vielmehr muss die tatsächliche Umsetzbarkeit in Abwägung mit weiteren Randbedingungen örtlich überprüft werden.

Das von ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH, Aachen aufgestellte und vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellte Informationspaket war Grundlage für die Aufstellung der örtlichen Hochwasserschutzkonzepte in der Verbandsgemeinde Monsheim.

2. Veranlassung und Allgemeines

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit der Förderung der örtlichen Hochwasservorsorgekonzepte einen Schritt in Richtung der Erfüllung der Ziele der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie getan. In einem Anforderungsprofil für die Bearbeitung der Konzepte und durch die Beteiligung des IBH (Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz) ist eine umfassende Bearbeitung über das gesamte Bundesland gesichert. Die Verbandsgemeinde Monsheim hat das Angebot des Landes Rheinland-Pfalz aufgegriffen da es in der Vergangenheit schon zu mehreren Starkregenereignissen (zuletzt im Juni 2018) gekommen ist die zu Überflutungen in Teilbereichen der einzelnen Ortsgemeinden führten. Diese waren für die Verbandsgemeinde der Anlass, im August 2019 das Ingenieurbüro I.D.E.A.L. Brehm & Co. GmbH mit der Aufstellung von Hochwasservorsorgekonzepten für alle Ortsgemeinden zu beauftragen. Ziel der örtlichen Hochwasservorsorgekonzepte ist die allgemeine Gefährdungslage in den Gemeinden zu beurteilen, Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen, einen Maßnahmenkatalog mit Beteiligung der Bürger/-innen zu erarbeiten und so den Schutz der Anwohner vor Hochwasser- und Starkregenereignissen zu verbessern.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 3 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Das örtliche Hochwasservorsorgekonzept umfasst folgende Maßnahmen der öffentlichen Hochwasservorsorge:

- Informationen der betroffenen Bevölkerung
- Vorbereitung von Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz
- Hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren
- Sicherung der Ver- und Entsorgung

und der privaten Hochwasservorsorge:

- Richtiges Verhalten bei einem Hochwasser
- Hochwasser- und Elementarschadenversicherung
- Schutzmaßnahmen an Häusern und Anlagen

Das Hochwasservorsorgekonzept wurde für die Ortsgemeinde im Auftrag der Verbandsgemeinde Monsheim erstellt. Die Information der Bürger sowie der öffentlichen Gefahrenabwehr-/Schutzeinrichtungen (Feuerwehr etc.) und deren rechtliche Behandlung obliegt ebenfalls bei der VG Monsheim. Die Umsetzung der im Konzept gelisteten Maßnahmen erfolgt je nach Zuständigkeit durch die VG Monsheim, die Ortsgemeinde sowie von Privatpersonen.

Mit der Erstellung der Hochwasserschutzkonzepte sollen Vorsorgestrategien und Maßnahmen erarbeitet werden, um die durch Starkregenereignissen induzierten Gefahren und Schäden für die Bewohner zu minimieren. Die Vorgehensweise für die Bearbeitung dieser Konzepte ist im "Leitfaden für die Aufstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes (Stand 22.12.2022)" vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz und dem IBH vorgegeben.

Ein örtliches Hochwasservorsorgekonzept sollte in einem partizipativen Prozess mit den Bewohnern vor Ort in Form von Begehungen und Bürgerworkshops erfolgen.

Hierzu fanden zunächst folgende Ortsbegehungen in der Verbandsgemeinde Monsheim statt:

- Flörsheim-Dalsheim am 06. Juli 2020
- Mölsheim am 13. Juli 2020
- Mörstadt am 20. Juli 2020
- Monsheim am 27. Juli 2020
- Wachenheim am 03. August 2020
- Hohen-Sülzen am 10. August 2020
- Offstein am 17. August 2020

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 4 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Während den Ortsbegehungen wurden gemeinsam mit den Ortsbürgermeistern, Mitarbeitern der VG-Verwaltung Monsheim und interessierten Bürgern bzw. betroffenen Anwohnern, die Gefahrenstellen in den jeweiligen Ortschaften begutachtet und besprochen. Grundlage der Begehungen waren zum Teil die vom Land bereitgestellten GIS-gestützten Starkregenkarten, die zur weiteren Analyse der Problemstellen in den Ortsgemeinden dienen. Auf Grundlage dieser Karten sowie den Ortsbegehungen und den Ergebnissen der Bürgerworkshops wurde für jede Ortsgemeinde ein Maßnahmenkatalog erstellt, der die Probleme in den Ortschaften klar aufzeigt und deren Abhilfe sowie Zuständigkeiten benennt.

Neben den Ortsbegehungen wurden zudem in jeder der sieben Ortsgemeinden Bürgerworkshops organisiert. Diese fanden, bedingt durch die Coronapandemie, deutlich zeitversetzt zu den Ortsbegehungen statt:

Neben den Ortsbegehungen wurden zudem in jeder der sieben Ortsgemeinden Bürgerworkshops organisiert. Diese fanden, bedingt durch die Coronapandemie, deutlich zeitversetzt zu den Ortsbegehungen statt:

1. Bürgerworkshop:

- Flörsheim – Dalsheim am 05. September 2022
- Hohen – Sülzen am 12. September 2022
- Mölsheim am 19. September 2022
- Mörstadt am 26. September 2022
- Monsheim am 05. Oktober 2022
- Offstein am 10. Oktober 2022
- Wachenheim am 17. Oktober 2022

2. Bürgerworkshop:

- Flörsheim – Dalsheim am 13. Juni 2023
- Hohen – Sülzen am 13. Juli 2023
- Mölsheim am 27. Juli 2023
- Mörstadt am 10. Oktober 2023
- Monsheim am 26. Juli 2023
- Offstein am 14. September 2023
- Wachenheim am 19. Oktober 2023

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 5 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Die Bürgerworkshops dienten dazu, den Bürgern den Sinn und Zweck sowie die Vorgehensweise eines örtlichen Hochwasser- & Starkregenvorsorgekonzepts zu vermitteln. Des Weiteren wurden die in den Vorbegehungen des Ingenieurbüros und die bei den Ortsbegehungen gefundenen Punkte innerhalb der einzelnen Ortsgemeinden besprochen. Im Anschluss des Vortrags wurde in Form eines offenen Dialogs auf diese Defizite eingegangen, mit dem Bürger:innen diskutiert und zudem deren Erfahrungen dokumentiert. Im zweiten Bürgerworkshop am 14. September 2023 wurde das Konzept und der dazugehörige Maßnahmenkatalog vorgestellt.

3. Konzeptgrundlagen

3.1 Datenmaterial und Planungsgrundlagen

Für die Erstellung des öffentlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Verbandsgemeinde Monsheim wurden zunächst die Vektor- und Rasterdaten der Verbandsgemeinde Monsheim, bereitgestellt durch das Landesamt für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz und erstellt von der ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH aus Aachen, verwendet. Des Weiteren stellte das Landesamt für Umwelt RLP (LfU) den Bericht „Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung – Verbandsgemeinde Monsheim“ bereit. Mit diesem Informationspaket des Landes zur Hochwasservorsorge werden allerdings nur allgemeine Maßnahmenvorschläge gemacht, die keinem Weisungscharakter unterliegen. Somit ist das Paket als Leitfaden mit empfehlendem Charakter anzusehen. Das Informationspaket enthält zudem Karten zu:

- Bestand Gewässer und Auen
- Maßnahmen Gewässer und Auen
- Bestand Flächennutzung und Abflussbildung
- Maßnahmenvorschläge in der Fläche
- Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen

Neben dem Informationsmaterial werden zudem die Auswertungen und Ergebnisse der Ortsbegehung mit den Bürgern und Vertretern der Verbands- und Ortsgemeinden sowie die Ergebnisse aus den Bürgerworkshops zur Erstellung des Konzeptes hinzugezogen. Darüber hinaus wurden Besprechungen mit Vertretern des Abwasserwerks und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Monsheim zur weiteren Informationsbeschaffung durchgeführt.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim wurden Kanalbestandsdaten und Landschafts- sowie Flächennutzungspläne zur Verfügung gestellt.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 6 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

3.2 Gesetzliche Grundlagen

3.2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.*

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

§ 37 Wasserabfluss

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.“ Das Gesetz klärt hiermit, dass wild abfließendes Wasser nicht zu Ungunsten weiterer Bewohner ab- oder umgeleitet, bzw. aufgestaut werden darf.

§ 38 Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

- 1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,*
- 2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,*
- 3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.*

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
- 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,*

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

3. *der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,*
4. *die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.*

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 38a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt die Linie des Mittelwasserstandes, sofern das Landesrecht diesen Bezugspunkt vorsieht und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

3.2.2 Landeswassergesetz (LWG)**§ 31 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

1. die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder

2. von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,

bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann befristet werden. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden.

(3) Nach Ablauf einer nach Absatz 1 festgesetzten Frist und im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung nach Absatz 2 kann die Wasserbehörde dem Eigentümer oder Inhaber der Anlagen aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Beseitigung von Anlagen, die ohne Vorbehalt nach Absatz 2 genehmigt sind, kann vor Ablauf der festgesetzten Frist nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen Entschädigung angeordnet werden.

(4) Zuständig ist die untere Wasserbehörde. Bei Gebäuden, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, entscheidet die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde und bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1; die Erteilung der Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

§ 33 Gewässerrandstreifen

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), gilt Folgendes:

1. Die obere Wasserbehörde setzt für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung fest, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Nichterreichen des guten Zustands wesentlich mitverursacht ist durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen. Bei der Beurteilung des Gewässerzustands und der Erforderlichkeit ist der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen.

2. Die obere Wasserbehörde kann für sonstige Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festsetzen, soweit dies zur Erhaltung des guten Zustands oder für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer oder zur Wasserspeicherung, erforderlich ist.

(2) Soweit die Zwecke des Gewässerrandstreifens im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen erreicht werden, haben diese Vorrang und entfällt insoweit die Verpflichtung zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach Absatz 1 Nummer 1.

(3) Abweichend von § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), ist die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festzulegen.

(4) Über die in § 38 Abs. 4 WHG enthaltenen Verbote hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen verboten werden,

2. die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten werden,

3. eine Regelung über Nutzungsbeschränkungen, einschließlich der Beschränkung der baulichen Nutzung, und zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen sowie über ein Verbot bestimmter weiterer Tätigkeiten getroffen werden.

§ 38 Abs. 5 WHG gilt für Verbote und Beschränkungen nach Satz 1 entsprechend.

(5) Soweit Verbotsregelungen nach Absatz 4 oder nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, für die eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nicht infrage kommt, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall einschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Darüber hinaus gilt § 52 Abs. 5 WHG entsprechend.

§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

4. Planungsgebiet Ortsgemeinde Offstein

4.1 Lage des Planungsgebietes



Abb. 1: Lageplan Offstein © www.lvermgeo.rlp.de (02.02.2023)

Die Ortsgemeinde Offstein befindet sich in der VG Monsheim im Landkreis Alzey-Worms, im südlichen Teil von Rheinhessen.

Die Fläche der rund 1800 Einwohner zählenden Gemeinde beträgt ca. 5,64 km². Geographisch liegt die Ortsgemeinde im Naturraum Rheinhessisches Tafel- und Hügelland. Nördlich der Ortslage befindet sich Hohen-Sülzen und die B 47, von Nord nach Süd durchquert die L 455 die Ortslage und von West nach Ost die L 395.

Durch die Ortslage fließt, beginnend im Westen der Ortslage, der Eisbach (DE: 23918), dieser ist ein Gewässer 3. Ordnung. Aus Richtung Hohen-Sülzen kommend fließt zudem noch der Reisbach (DE: 23918-8), ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung. Beide Gewässer sind bei Starkregenereignissen zur

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 10 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Ableitung der Wassermengen aus den angrenzenden Außengebieten und dem Überstauwasser aus der Kanalisation der bebauten Ortslage, von großer Bedeutung.

4.2 Einzugsgebiete der Ortslage

Die Einzugsgebiete spielen bei Starkregenereignissen eine entscheidende Rolle. Je größer und steiler die Einzugsgebiete sind, desto mehr Wasser kann aus diesen Gebieten auf die Ortslage treffen. Ein Einzugsgebiet wird definiert durch die Fläche, aus denen ein Gewässersystem seinen Abfluss bezieht, also das Areal innerhalb der Wasserscheiden. Bei Starkregenereignissen bezieht man sich überwiegend auf die oberirdischen Einzugsgebiete, welche das anfallende Regenwasser entlang der Topographie und der Flächennutzung zum Gewässer ableiten.

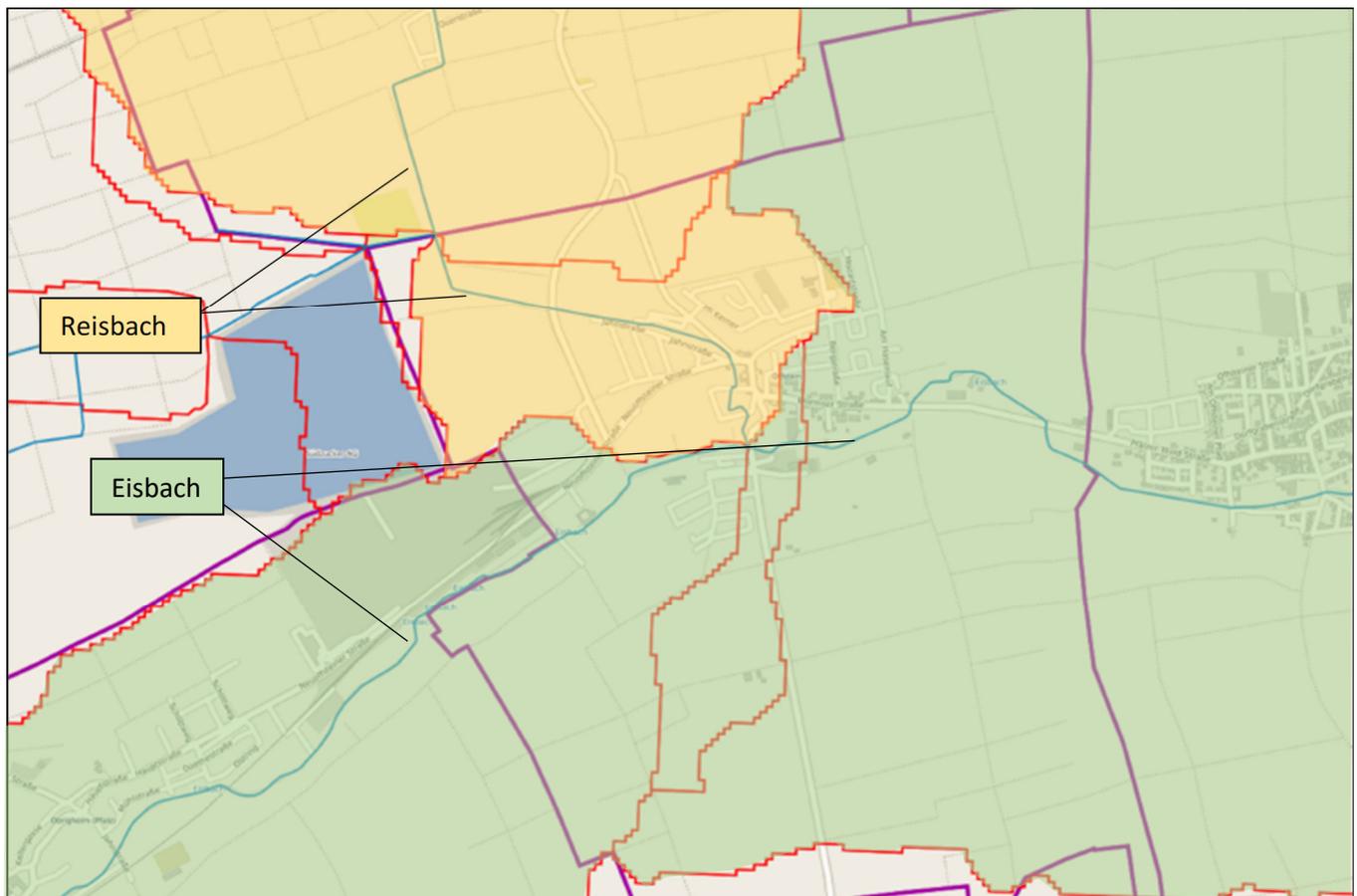


Abb. 2: Einzugsgebiete der Gewässerkörper innerhalb der Gemarkung der OG Offstein © geoportal-wasser.rlp-umwelt.de (02.02.2023)

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 11 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Die Einzugsgebiete des Eisbaches und des Reisbaches erstrecken sich über große Teile der Ortslage von Offstein, sowie größere Teile der südlichen und östlichen Außengebiete. Durch die Zuflüsse aus den Einzugsgebieten, auch von den oberhalb liegenden Gemeinden, können sich bei Starkregenereignissen im Eisbach und Reisbach, große Abflussmengen bilden, welche über die beiden Bäche abgeleitet werden müssen.

5. Schadensereignisse durch Starkregen

Die Auswirkungen von Starkregen für die bebaute Ortslage von Offstein, konnten in der Vergangenheit zum Teil dokumentiert werden.

Offstein wurde in den letzten Jahren immer wieder von Starkregeninduzierten Flusshochwassern betroffen. Zu den Gefahrenstellen gehören:

- die Brücke L455 und die alte Bahnbrücke über den Eisbach
- Jahnstraße und Rosengartenmühle
- Ortseingang Richtung Dirmstein (L 455)
- Lindesheimer Straße
- Bergstraße
- Hohen-Sülzer-Straße
- Am Hasenlauf
- Tränkgasse/Gerbereistraße

Die Dokumentationen wurden bei der Bestandsanalyse berücksichtigt.

6. Bürgerbeteiligungen

Im Vorfeld der Erstellung des Hochwasservorsorgekonzeptes wurde am 17.08.2020 eine begleitende Ortsbegehung vom Planungsbüro I.D.E.A.L. Brehm & Co. GmbH vorgenommen. Zu diesem Termin waren Vertreter der Verbandsgemeinde Monsheim, Ortsbürgermeister Herr Böll, sowie ansässige Bürger eingeladen. Im Dialog mit den Anwohnern der Ortsgemeinde konnte so bereits ein umfangreiches Gesamtbild der problembehafteten Stellen in der Ortslage erlangt und ein Bedarf sowie die Möglichkeiten einer späteren Umsetzung geeigneter Maßnahmen ermittelt werden. Die Ergebnisse der Ortsbegehungen und der Bürgerworkshops sowie die Bestandsanalyse, einschließlich der empfohlenen Schutzmaßnahmen wurden mit dem vom Land erstellten Material abgeglichen und für die Erstellung des Maßnahmenkatalogs dokumentiert.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 12 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

6.1 Ortsbegehungen

In der Ortsgemeinde Offstein wurde am 17.08.2020 eine Ortsbegehung durchgeführt. Zunächst stellte das Büro I.D.E.A.L. Brehm die Starkregengefahrenkarte für die Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vor und nannte mehrere Problembereiche, die während der Ortsbegehung betrachtet werden sollten. Während der Ortsbegehung wurden folgende Stellen in der Ortschaft genauer betrachtet:

- Wormser Straße Brücke über den Eisbach
- Wirtschaftsweg entlang der Kleingärten
- Bacchusweg
- Am Hasenlauf
- Neuoffsteiner Straße
- Reisbach
- Gerbereistraße

6.2 Bürgerworkshops

Am 10. Oktober 2022 fand im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Offstein der erste Bürgerworkshop statt. Hier wurde den Bürgern der Sinn- und Zweck sowie die Vorgehensweise in einem öffentlichen Hochwasser- & Starkregenvorsorgekonzept vermittelt. Zudem wurden erste Problemstellen innerhalb der Gemeinde erörtert und erste möglichen Maßnahmen vorgestellt. Im Anschluss an die Vorstellung wurde in Form eines offenen Dialogs nochmals auf die genannten Defizite eingegangen. Zudem durften die Bürger:innen eigene Erfahrungen und Probleme zum Thema Starkregen einbringen. Die Erfahrungen und Aussagen der Bürger:innen wurden dokumentiert und im Konzept verarbeitet.

Im zweiten, abschließenden Bürgerworkshop am 14. September 2023 wurden die Untersuchungen zum Konzept, die ortsbezogenen Defizite und die dazugehörigen Maßnahmen vorgestellt.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 13 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7. Gefährdungsanalyse und Maßnahmen

7.1 Wormser Straße und Brücke über den Eisbach

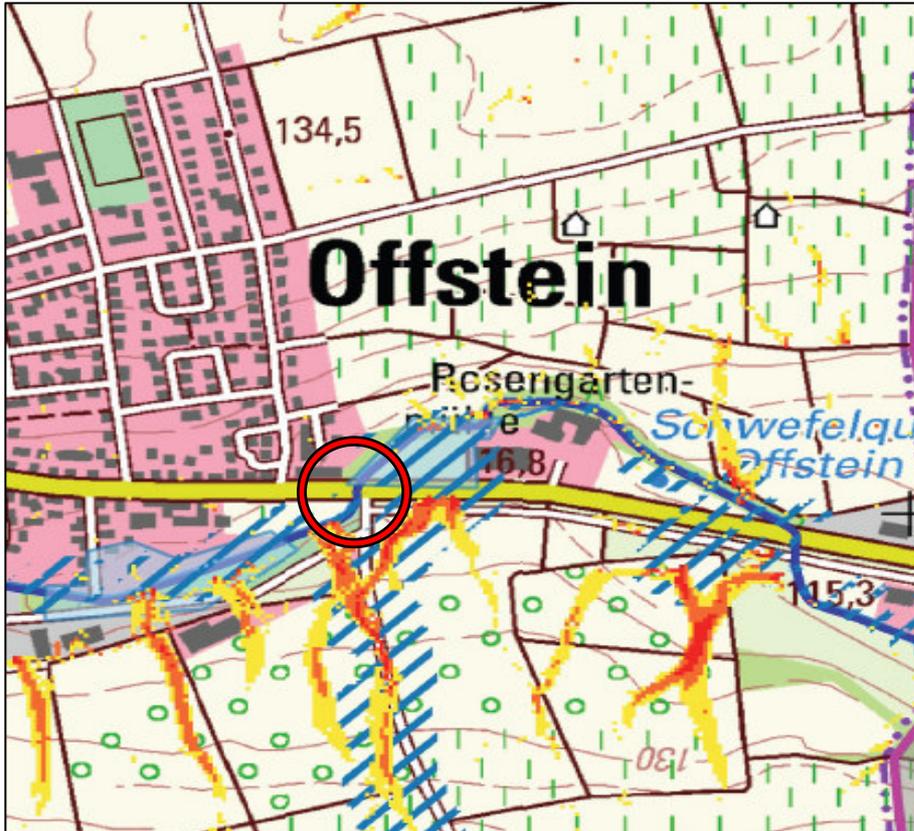


Abb. 3: Ausschnitt Starkregenkarte – Wormser Straße und Brücke über den Eisbach

Der Ausschnitt der Starkregengefahrenkarte in Abb. 3 zeigt, dass sich auf einem Wirtschaftsweg im Südosten große Mengen an Niederschlagswasser ansammeln können, die in Richtung der Wormser Straße fließen. Eine Rinne zur Leitung des Wassers ist vorhanden, diese ist allerdings nicht ausreichend dimensioniert. Hier sollte das anfallende Niederschlagswasser großflächig in den Eisbach eingeleitet werden, damit es nicht im 90°-Knick der Rinne in Richtung Wormser Straße abfließen kann.

Parallel, westlich vom Wirtschaftsweg könnten vor der Einleitung in den Eisbach Schlammfang- und NW-Speichermulden angelegt werden.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

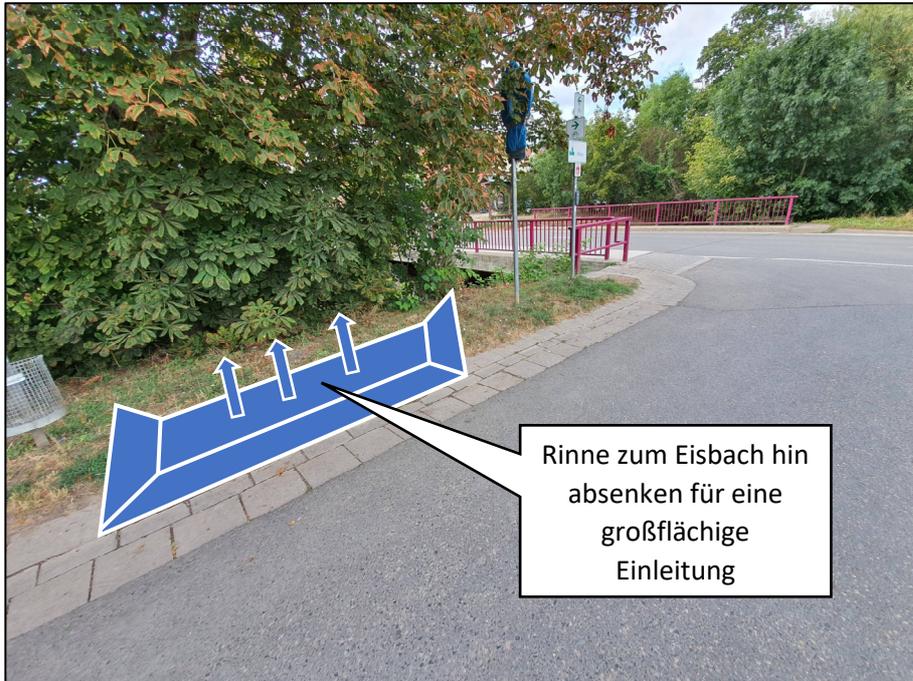


Abb. 4: Brücke Wormser Straße Rinne zum Eisbach



Abb. 5: Brücke Wormser Straße – 90° Führung der Rinne

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

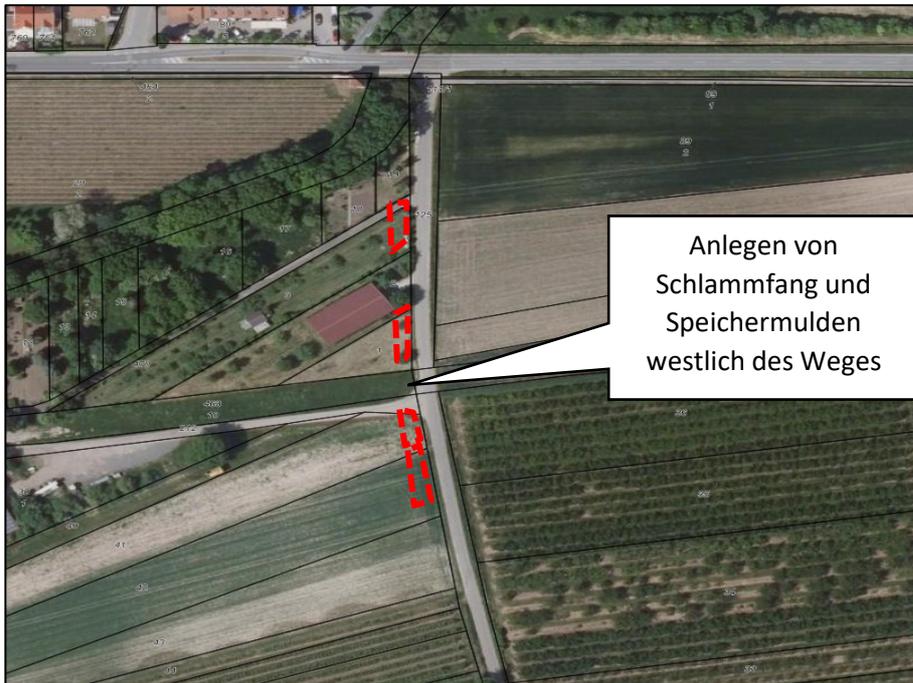


Abb. 6: Wirtschaftsweg Richtung Wormser Straße

Maßnahmen	Zuständigkeit
<p>Anlegen von Schlamm- und Speichermulden westlich des Weges</p>	<p>Ortsgemeinde</p>
<p>Rinne zum Eisbach hin für großflächige Einleitung absenken</p>	

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 16 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7.2 Wirtschaftsweg entlang der Kleingärten

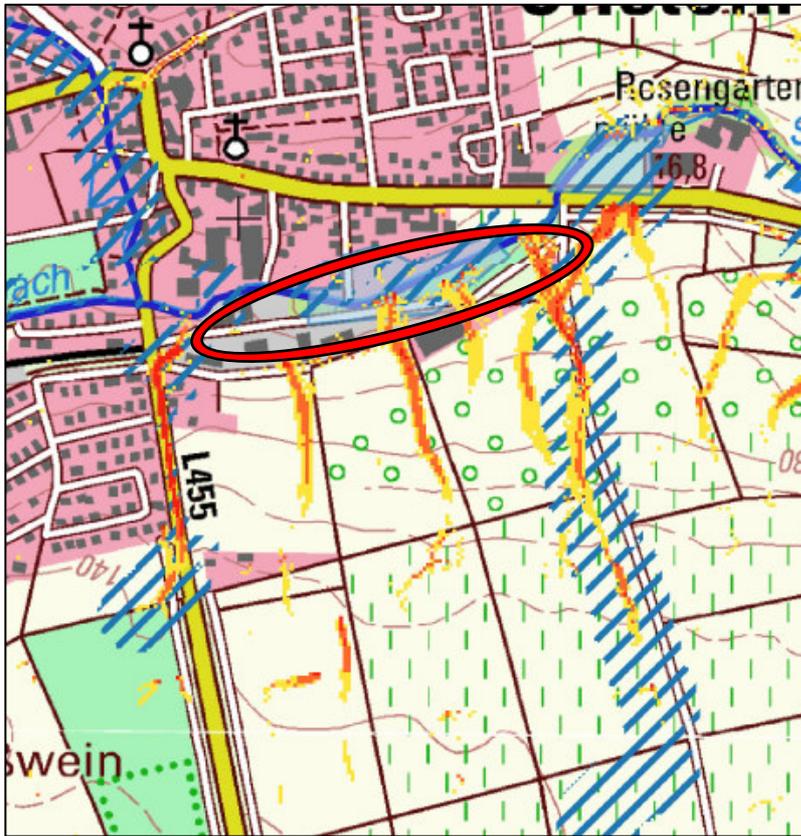


Abb. 7: Auszug Starkregenkarte – Wirtschaftsweg entlang der Kleingärten

Der Ausschnitt aus der Starkregenkarte in Abb. 7 zeigt, dass das südlich gelegene Außengebiet über mehrere Fließwege zum über einen Wirtschaftsweg parallel zum Eisbach hin verfügen. An einigen Stellen sind an den Böschungen mögliche fluviatile Erosionsschäden zu erkennen, die teilweise schon das Wurzelwerk der sich im Hang befindlichen Bäume freigelegt haben. Während der Ortsbegehung wurde von den Anliegern diese Stelle durch die höher gelegene Bebauung und Lagerhallen allerdings als unkritisch gesehen. Die Kleingartenbesitzer nördlich des Weges sind sich der Gefahr bewusst, da sie durch die direkte Lage am Eisbach generell schon durch Flusshochwasser gefährdet sind und bereits Gegenmaßnahmen ergriffen haben. Die private Hochwasservorsorge ist für die Kleingartenbesitzer also von hoher Priorität.

Hinweis: Die Kleingärten liegen größtenteils in dem gemäß Rechtsverordnung vom 05.08.2013 festgestellten Überschwemmungsgebiet des Eisbachs. Die in der RVO enthaltenen §4, Schutzvorschriften und §5, Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet, sind bei der Nutzung der Gärten zu beachten.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 8: Wirtschaftsweg nördlich der Kleingärten



Abb. 9: Wirtschaftsweg - Erosion an der Böschung mit Freilegung von Wurzeln

Maßnahmen	Zuständigkeit
Private Hochwasservorsorge unter Beachtung der RVO zum festgestellten Überschwemmungsgebiet des Eisbachs	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 18 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7.3 Am Hasenlauf

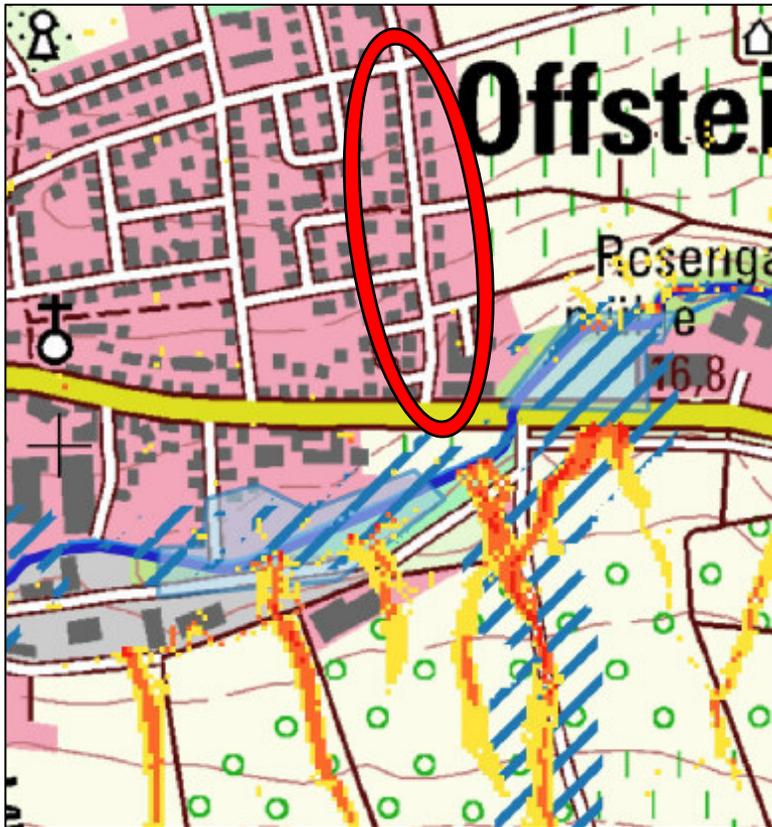


Abb. 10: Auszug Starkregenkarte – Am Hasenlauf

Durch die besondere Hanglage der im Osten der Ortslage befindlichen Straße "Am Hasenlauf" kommt es hier regelmäßig bei Starkregenereignissen vor, dass Niederschlagswasser über die Straßenfläche in Richtung Eisbach fließt. Einige der Anlieger haben hier Garageneinfahrten, die deutlich tiefer liegen, als die Straße. Hier kann Abhilfe geschaffen werden, indem die Anlieger den privaten Hochwasserschutz deutlich verbessern. In den Abbildungen 11 und 12 ist zu erkennen, dass die in den Hof- und Garageneinfahrten unterhalb der Rückstauenebene vorhandenen Kastenrinnen keinen ausreichenden Schutz darstellen, wenn sie nicht gegen Rückstau aus dem Kanalnetz oder von der Oberfläche der Straße zufließendem Niederschlagswasser geschützt sind.

Den Anliegern wird empfohlen, Überprüfung der Hochwasserschutzeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene des Kanalnetzes und Ausführung der Garagentore druckwasserdicht oder Schutzwehre vor den Einfahrten zur Straße anbringen.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 11: Am Hasenlauf – Blick in Richtung Norden



Abb. 12: Am Hasenlauf – Blick Richtung Süden

Maßnahmen	Zuständigkeit
Private Hochwasservorsorge	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7.4 Heppenheimer Weg und Bacchusweg



Abb. 13: Ausschnitt Starkregenkarte – Bacchusweg (Sackgasse)

Die Situation im Bacchusweg ist vergleichbar mit der in der Straße "Am Hasenlauf". Auch hier fließt Hang- und Überstauwasser aus Richtung Norden vom Heppenheimer Weg über den Bacchusweg (Sackgasse) zum Eisbach. Das Grundstück Hausnummer 4 am Ende der Sackgasse liegt im Fließweg des Niederschlagswassers. Im Bacchusweg ist deshalb der Fließweg zwischen den Hausnummern 3 und 4 für das bei Starkregen wild abfließende Wasser freizuhalten.

Das im Heppenheimer Weg anfallende Niederschlagswasser sollte nach Osten und am Ortsrand zu Versickerungsmulden abgeleitet werden.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 14: Südlich Heppenheimer Weg – möglicher Standort für Versickerungsmulden



Abb. 15: Bacchusweg vom „Am Hasenlauf“/Heppenheimer Weg aus nach Süden

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 16: Bacchusweg Haus Nr. 3 (links) und 4 (rechts)



Abb. 17: Luftbild Am Hasenlauf und Bacchusweg

Maßnahmen	Zuständigkeit
Wasserführung kontrollieren und Mulden herstellen	Ortsgemeinde
Privater Objektschutz	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7.5 Neuoffsteiner Straße, Kreuzung Hohen-Sülzer Straße

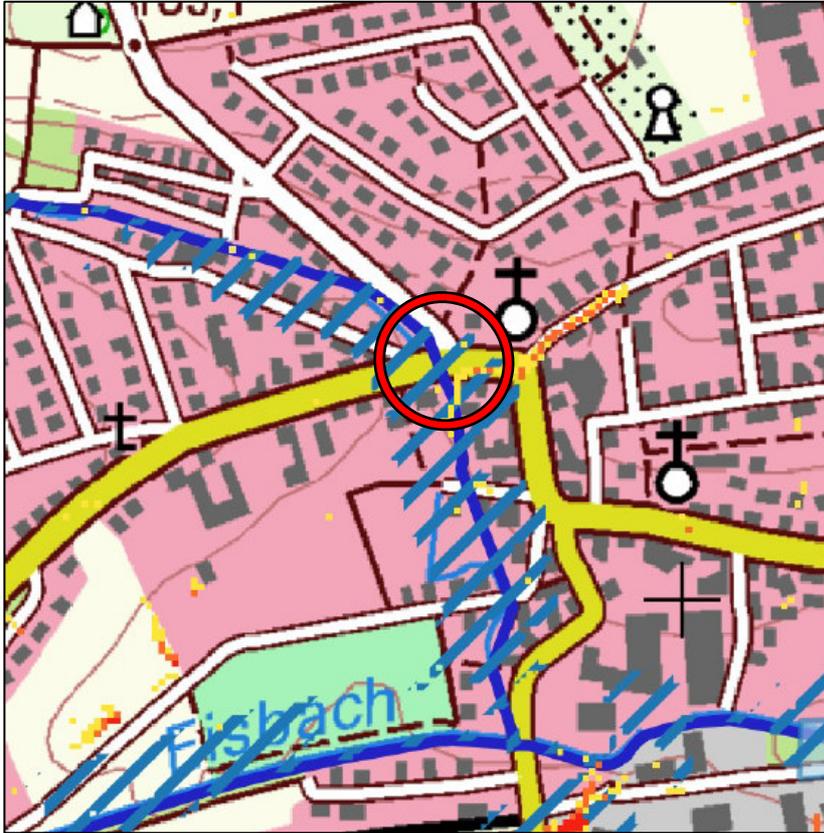


Abb. 18: Auszug Starkregenkarte – Neuoffsteiner Straße Kreuzung Hohen-Sülzer Straße

Die Hohen-Sülzer Straße trifft, von Norden kommend, auf die Neuoffsteiner Straße. Parallel zur Hohen-Sülzer Straße, verläuft teils verrohrt der Reisbach. bis zur Neuoffsteiner Straße und mündet südlich der Straße, gegenüber der Hohen-Sülzer Straße, in ein offenes Grabenprofil zwischen Gebäuden wieder aus. Bei Starkregen fließt auch Wasser über die Hohen-Sülzer Straße zum Kreuzungsbereich Neuoffsteiner Straße und staut sich dort bis zur Betonschwelle am Auslauf der Verrohrung auf. Damit das ankommende Niederschlagswasser in den Graben gelangen kann, sollte die Betonschwelle unterhalb des Geländers (siehe Abb. 18) entfernt werden.

Im Bereich der in der Starkregenkarte ausgewiesenen Überschwemmungsflächen (blau schraffiert) sind die privaten Hochwasser- und Gebäudeschutzeinrichtungen zu überprüfen.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 19: Auslauf Reisbach -Kreuzung Neuoffsteiner Straße

Maßnahmen	Zuständigkeit
Entfernen der Betonschwelle zur Führung des Niederschlagswassers in den bestehenden Graben	Verbandsgemeinde
Privater Objektschutz im gesamten Kreuzungsbereich und im Bereich der ausgewiesenen Überschwemmungsflächen	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7.6 Tränkgasse

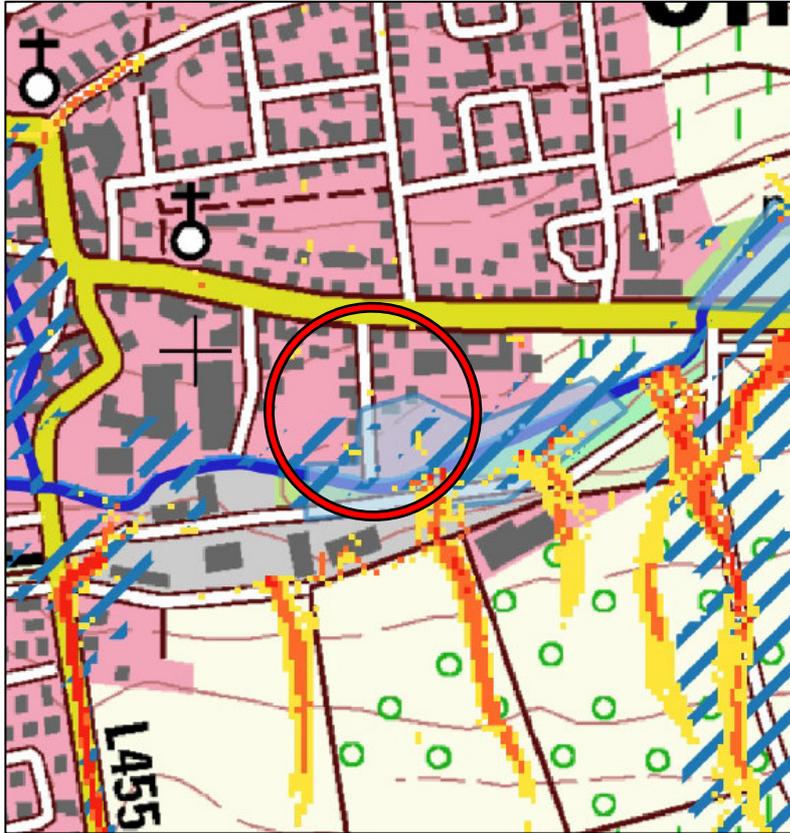


Abb. 20: Ausschnitt Starkregenkarte – Tränkgasse

Während der Ortsbegehung und des Bürgerworkshops wurde von Anliegern berichtet, dass sich bei Starkregenereignissen und generellem Flusshochwasser Druckwasser in der Tränkgasse und der Rosengartenmühle bildet und Wasser in die Keller eindringt. Teile der Flächen liegen, wie auf dem Ausschnitt der Starkregenkarte in Abb. 19 zu sehen ist, im potenziellen Überflutungsbereich der Auen des Eisbaches.

Im Bereich der Überflutungsflächen ist privater Objektschutz erforderlich.

Maßnahme	Zuständigkeit
Privater Objektschutz	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 26 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7.7 Gerbereistraße und Reisbach



Abb. 21: Ausschnitt Starkregenkarte – Gerbereistraße und Reisbach

Südliche der Gerbereistraße verläuft das Bachbett des Reisbaches. Der Reisbach kreuzt zudem mehrere Straßen, bis er in den Eisbach fließt. Am Reisbach sind regelmäßig die Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die Niederschlagswasser einleitstellen des Wirtschaftsweges Gerbereistraße und der Fußwege im Bereich vom Reisbach sind regelmäßig zu warten bzw. neu herzustellen.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 22: Wirtschaftsweg – von Gerbereistraße Blickrichtung Westen



Abb. 23: Wirtschaftsweg – Blickrichtung Süden zum Reisbach

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 24: Reisbach südlich Gerbereistraße

Maßnahme	Zuständigkeit
Einlauf von Wirtschaftsweg zum Reisbach herstellen	Ortsgemeinde
Privater Objektschutz prüfen	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 29 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

7.8 Wehr am Eisbach – Rosengartenmühle

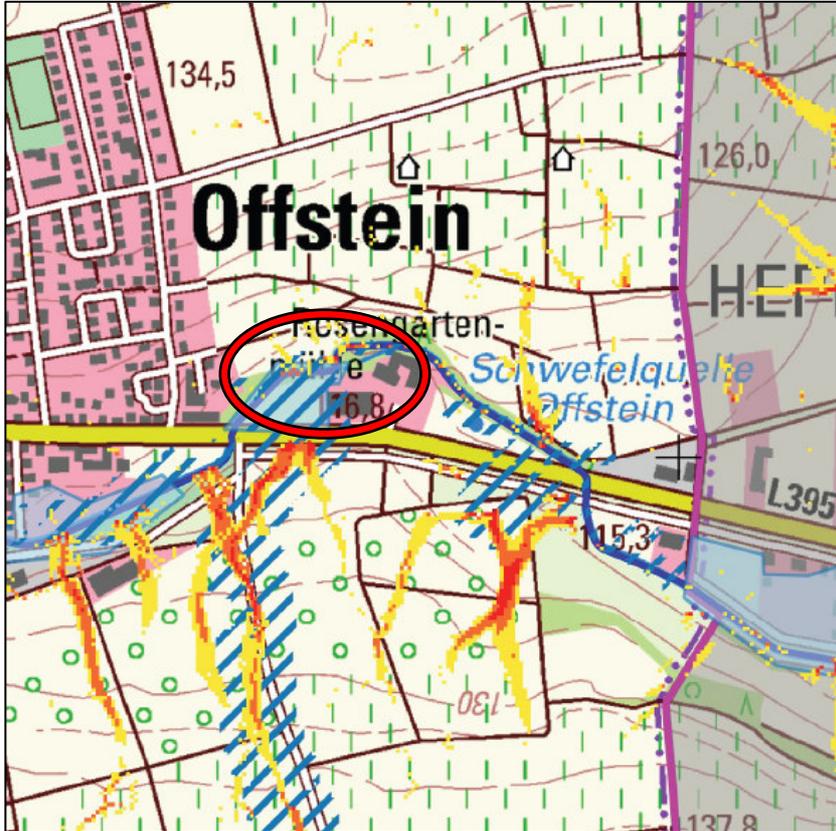


Abb. 25: Ausschnitt Starkregenkarte – Rosengartenmühle

Am östlichen Rand der Ortslage befindet sich, zwischen der L 395 und dem Eisbach, die Rosengartenmühle. Hier befindet sich ein Wehr, das zur Wasserentnahme und -ableitung aus dem Eisbach und zum Antrieb des Mühlrades diente. Aktuell befindet sich das Mühlrad der Rosengartenmühle nicht im Betrieb. Das Wehr ist das letzte, das sich noch am Eisbach befindet und kann, bei stärkeren Regenereignissen, für einen verringerten Abfluss des Niederschlagswassers sorgen. Um diese Gefährdung für die Ortslage zu entschärfen, sollte ein Rückbau oder eine Verlegung des Wehrbauwerks Richtung Westen angestrebt werden. Änderung am Bauwerk sind mit der Wasserbehörde abzustimmen und genehmigungspflichtig.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 26: Wehr der Rosengartenmühle



Abb. 27: Ausgewiesene Überflutungsflächen zwischen der Ortslage und der Rosengartenmühle

Maßnahme	Zuständigkeit
Rückbau bzw. Verlegung des vorhandenen Wehrs der Rosengartenmühle	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 31 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

8. Beschreibung der öffentlichen Vorsorgemaßnahmen

8.1 Informationsvorsorge bei Hochwasser und Starkregen

Sturzfluten treten meist in Verbindung mit örtlichen Starkregen auf, das heißt, wenn innerhalb kürzester Zeit sehr große Regenmengen über einem lokal begrenzten Bereich niedergehen. Je nach Topographie des Gebietes fließt der angefallene Regen abwärts und sammelt sich in den vorhandenen Bächen und Flüssen. Dabei hängt die Zeit, die der Niederschlag braucht, um in den Talsohlen anzukommen, vor allem von der Größe und dem Gefälle sowie der Nutzung des Einzugsgebiets ab.

Ziel ist es, die Bevölkerung frühestmöglich zu warnen, um ihnen möglichst viel Zeit zu geben, die wichtigsten Vorsorgemaßnahmen umsetzen zu können um sowohl den Personen- als auch den Sachschaden so gering wie möglich zu halten.

Während die Hochwasservorhersage in Rheinland-Pfalz, vor allem an den großen Flüssen wie Rhein, Mosel oder Nahe schon sehr genau ist, sind die Vorhersagen von Sturzfluten an den Gewässern 2. und 3. Ordnung noch relativ unpräzise. Die Hochwasserinformationen oder -Frühwarnungen sind gerade im ländlichen Bereich eher auf die Region bezogen. Hier besteht demnach noch Bedarf an verlässlichen Warnsystemen. Der Hochwassermeldedienst Rheinland-Pfalz stellt unter <https://fruehwarnung.hochwasser-rlp.de/> die aktuellen Daten zur Verfügung.

Bei kleinen Einzugsgebieten ist die Zeit vom Regenereignis bis hin zur Sturzflut viel zu gering. Derzeit stellt das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz Hochwasserfrühwarnkarten mit regionalen Unwetterwarnungen und Hochwasserinformationen zur Verfügung, mit deren Hilfe schon früh vor einer bestehenden regionbezogenen Hochwassergefährdung gewarnt werden kann. Diese Hochwasserfrühwarnkarten sind ebenfalls unter <https://fruehwarnung.hochwasser-rlp.de/> zu finden. Unterteilt ist

Warnklassen

	<u>Sehr hohe Hochwassergefährdung</u>
	<u>Hohe Hochwassergefährdung</u>
	<u>Mittlere Hochwassergefährdung</u>
	<u>Mäßige Hochwassergefährdung</u>
	<u>Geringe Hochwassergefährdung</u>
	<u>Keine Informationen</u>

die Karte von RLP in einzelne Warnregionen, die die einzelnen Einzugsgebiete der Flüsse zweiter Ordnung darstellen. Die Hochwassergefährdung ist dabei in verschiedene Warnklassen unterteilt. Die Warnklassen sind farbkodiert und beginnen bei Grün, der geringsten Warnklasse und reichen bis zu Lila, der höchsten der fünf Warnklassen. Diese enthalten zudem Angaben zur Auftrittswahrscheinlichkeit des zu erwartenden Hochwassers, sowie weitere allgemeine Informationen zur Hochwassergefährdung.

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

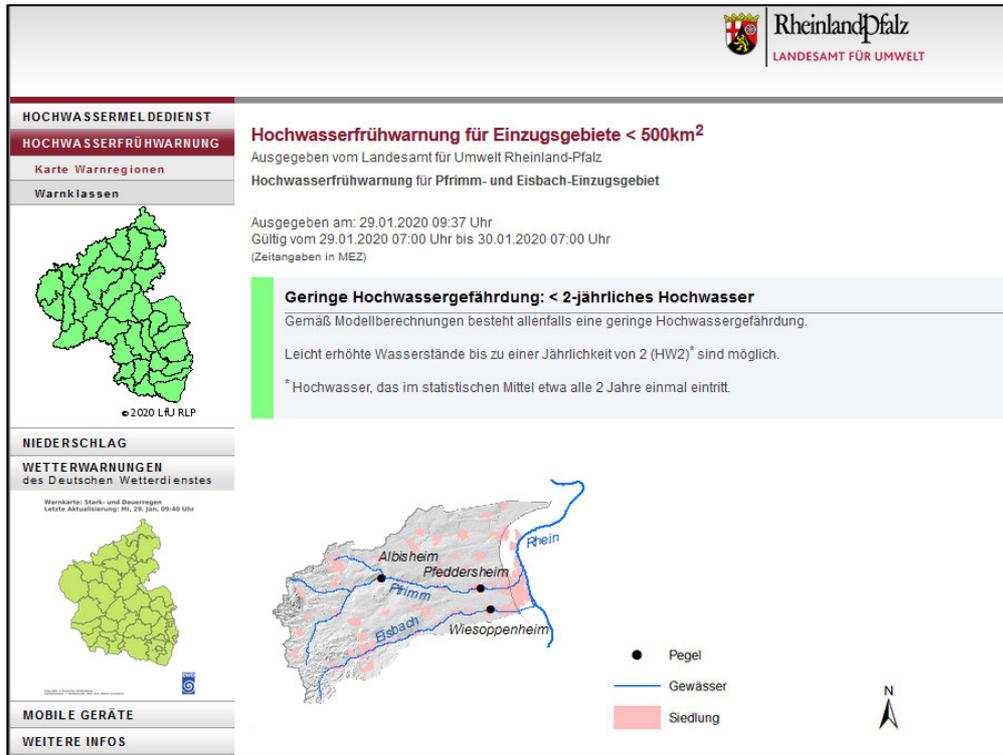


Abb. 28: Hochwasserfrühwarnung für das Einzugsgebiet der Pfrimm und des Eisbaches © LfU RLP

Neben den Hochwasserfrühwarnkarten des LfU hat der Deutsche Wetter Dienst (DWD) ein eigenes öffentliches Warnsystem auf deren Internetseite veröffentlicht. Hier warnt der DWD vor allgemeinen Naturgefahren wie Sturm, Schneefall, Glätte, Nebel aber auch vor Starkregen. Der DWD warnt hier vor Starkregeneignissen in zwei Stufen. Eine Wetterwarnung vor Starkregen erscheint, wenn die voraussichtliche Menge von 15-25 l/m² innerhalb einer Stunde oder 20-35 l/m² innerhalb sechs Stunden erreicht wird. Bei heftigen Starkregen liegen diese Grenzwerte bei 25-40 l/m² in einer Stunde und 35-60 l/m² in sechs Stunden, bei extremen Starkregen werden diese Werte nochmals überschritten.

Die Warnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für Stark- oder Dauerregen bzw. Gewitter als Karte dargestellt.

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

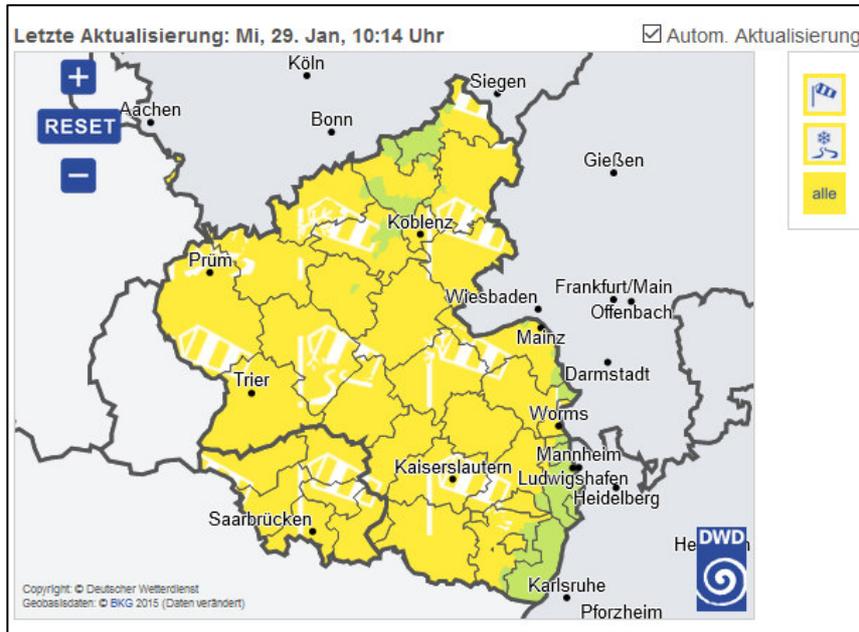


Abb. 29: Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdiensts © DWD 2023

Die dargestellten Warnungen beruhen auf Vorhersagemodellen. Diese Vorhersagen beziehen sich jedoch meist auf bestimmte Regionen, daher ist eine genaue Vorhersage nach wie vor sehr schwierig, da die Warnungen des DWD und des Landesamtes für Umwelt nur bis auf die Landeskreisebene runter geht. Da die Hochwasserfrühwarnsysteme des Landes und die Warnmeldungen des DWD kontinuierlich weiterentwickelt werden, ist zu erwarten, dass die Vorhersagen und Warnungen in der Zukunft genauer werden.

Maßnahmen	Zuständigkeit
Regelmäßige Informationsbeschaffung über aktuelle Wetterlagen	Feuerwehr

8.2 Warnung der Bevölkerung

Generelles Ziel ist es, die Bevölkerung vor Eintritt eines Ereignisses möglichst schnell vor der drohenden Gefahr zu warnen, damit sie sich in Sicherheit bringen können und, falls zeitlich noch ausführbar, eventuelle Sofortmaßnahmen zum Schutz umsetzen können.

Bundesweit gibt es zum Beispiel den einheitlichen und mobilen Warn- und Meldedienst KATWARN (<https://www.katwarn.de/>). Dieser kann als App auf jedem neueren Smartphone installiert werden und informiert über Gefahren in der gewählten Region. Der Landkreis Alzey-Worms ist mit dem KATWARN-System abgedeckt und lässt sich als bevorzugte Region auswählen.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 34 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 30: KATWARN (2023)

Weitere Warn Apps sind NINA, eine Notfall-Informations- und Nachrichten App des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Wetterwarn App des DWD.

Seit dem Februar des Jahres 2023 warnt Deutschland nun auch bei Katastrophenfällen über ein Cell Broadcast System. Hierbei werden Warnungen direkt an Handys oder Smartphones versendet. Der Datenverkehr, der hierbei erforderlich ist, wird nicht durch ein erhöhtes Aufkommen an Mobilfunknutzungen beeinflusst und kann somit die Warnmeldung ohne Einfluss übertragen. Dadurch ist die Cell Broadcasting-Warmmeldung eine der zuverlässigsten, bei aktuellen Handys/Smartphones.

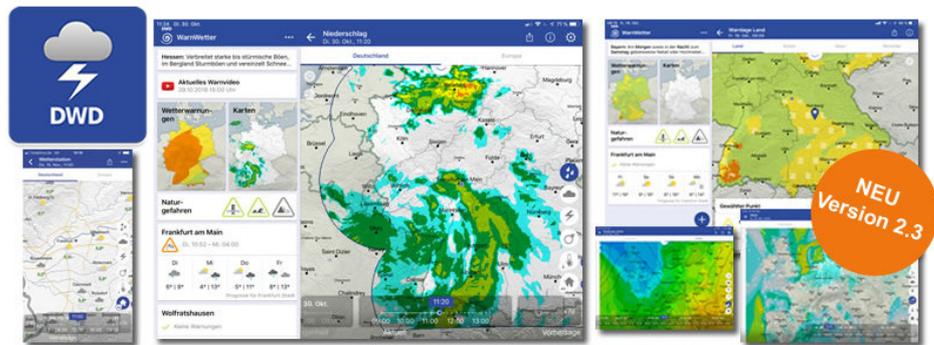


Abb. 31: Wetterwarn App des Deutschen-Wetter-Dienstes © DWD



Abb. 32: Warnapp NINA des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 35 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Neben den Warn Apps gibt noch weitere Handlungsmöglichkeiten, die Bewohner der Ortsgemeinde vor einer Sturzflut zu warnen. Innerhalb der Verbandsgemeinde Monsheim haben mehrere der Ortsgemeinden ein digitales Sirennetz installiert, durch das Durchsagen möglich sind. Die Ortsgemeinde Offstein hat diese digitalen Sirenen installiert und auch schon im Einsatz.

Die Bevölkerung sollte zudem dahingehend sensibilisiert werden, dass ihnen bewusst wird, dass nicht jeder über ein Handy bzw. über die genannten Warnapps verfügt. Daher sollten Anwohner angehalten werden, persönliche Warnung telefonisch oder von „Tür zu Tür“ durchzuführen, um vor allem die ältere Bevölkerung ebenfalls zu warnen.

Weitere Möglichkeiten, die Bevölkerung zu warnen wären:

- Warnungen per Lautsprecherfahrzeugen
- Festlegung von Kommunikations- und Ablaufregeln
- Installation von örtlichen Pegeln

Maßnahmen	Zuständigkeit
Aufklärung der Bevölkerung über mögliche Informationsquellen (KatWarn, Nina, etc.)	Ortsgemeinde/ Verbandsgemeinde
Installation von Sirenenwarnsystemen	Feuerwehr
Durchsagen per Lautsprecher (über Sirenenwarnsystem oder per Fahrzeug)	Feuerwehr

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 36 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

8.3 Optimierung der Feuerwehreinsätze bei Sturzfluten

Ziel der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeinde muss es sein, dass die Feuerwehr so ausgestattet und Abläufe so organisiert sind, dass bei einer Sturzflut schnell und effektiv geholfen werden kann. Generelle Maßnahmen, die vorgenommen werden können sind:

1. **Materialbestand der Feuerwehr für Hochwassereinsätze regelmäßig prüfen**
2. **bei Bedarf, Verbesserung der Ausstattung der Feuerwehr**
3. **Lehrgänge für den Hochwasserfall und für Sturzfluten durch Starkregen**
4. **Erstellung von Evakuierungsplänen für öffentliche Gebäude**
5. **Erstellen von Alarm- und Einsatzplänen**

Maßnahmen	Zuständigkeit
Lehrgänge für die Mitarbeiter der Feuerwehr für den Umgang mit Starkregen	Feuerwehr
Erstellung von Evakuierungsplänen für öffentliche Gebäude	Feuerwehr
Erstellen von Alarm- und Einsatzplänen	Feuerwehr
Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehr für die Einsätze bei Starkregen (Sandsäcke, Pumpen, etc.)	Feuerwehr

8.4 Renaturierungspotenziale und Maßnahmen in der Fläche

Durch eine Renaturierung von Gewässern lässt sich nicht nur eine Verbesserung der ökologischen Situation schaffen, sondern sie dienen zusätzlich auch noch dem Wasserrückhalt und einem möglichst schadensfreien Abfluss von Hochwasser. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich durch die Veränderung der Landnutzung und der damit einhergehenden Umgestaltung und Begradigung der Flussläufe die Intensität und das Volumen des Abflusses über die Jahre hinweg verändern kann. Die Begradigung vieler Bach- und Flussläufe und der Verlust von Wäldern und Mooren durch die vermehrte Anlage von Wiesen und Äckern und vor allem durch die zunehmende Bebauung erhöht deutlich die Intensität und das Volumen von Hochwasserereignissen. Des Weiteren sollen nach Möglichkeit landwirtschaftlich genutzte Flächen und Weinanbauflächen quer zum Geländeverlauf bewirtschaftet werden um den Niederschlagsabfluss zu drosseln und die Erosionsschäden zu vermindern.

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

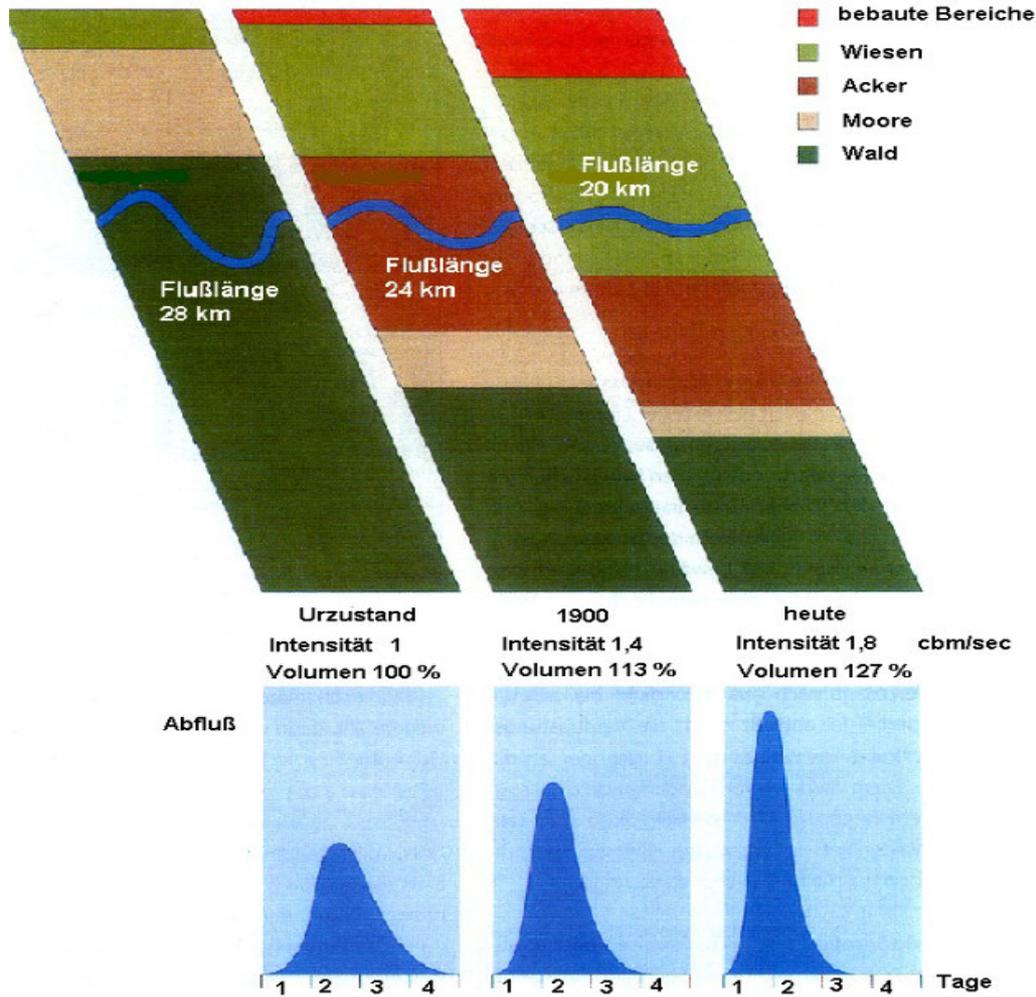


Abb. 33: Veränderung der Landnutzung und Auswirkungen auf Hochwasser (Landesforsten RLP)

Ein weiterer Vorteil der Renaturierung von Gewässern und die Schaffung von Regenrückhaltesystemen in Wäldern, auf Acker- und Wiesenflächen ist der Schutz sowie die Anreicherung des Grundwassers.

Das von ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH, Aachen aufgestellte und vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellte Informationspaket, das Grundlage für die Aufstellung der örtlichen Hochwasserschutzkonzepte in der Verbandsgemeinde Monsheim war, wird in dessen Bericht beschrieben, wie sich die Situation an Gewässern und Auen darstellt und wo ggf. Defizite bestehen.

Die daraus resultierenden Maßnahmenvorschläge liefern einen Überblick dessen, was an Gewässern und Auen getan werden kann, um den Wasserrückhalt zu verbessern. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und von geplanten Baumaßnahmen im Gewässer- und Auenbereich sind die gemachten Vorschläge zu beachten und nach Möglichkeit umzusetzen.

8.5 Totholz- und Treibgutrückhalt

Da Tot- und Treibholz durch Verklausung große Schäden anrichten kann und es in der VG Monsheim vor allem an den Brücken und vor Durchlässen vermehrt zu Ablagerungen kommt, ist es wichtig, dies möglichst von den Risikobereichen fernzuhalten. Sturzfluten schießen mit hoher Geschwindigkeit talwärts und reißen Totholz, Heuballen, Brennholz oder Bretter mit sich. Besonders in begradigten Gewässern kann das Treibgut ungehindert bis zu den Engstellen, wie Brücken oder Verrohrungen transportiert werden und diese verstopfen. Dadurch entstehen zusätzliche Gefahrenpotenziale, da das Gewässer an diesen Engstellen durch die Verklausung übertreten kann und der Abfluss des Wassers somit verlangsamt wird. Ein naturnahes und Bach- bzw. Flussbett wirkt sich nicht nur positiv auf das Abflussverhalten im Allgemeinen aus, sondern auch auf mittransportiertes Treibgut und Totholz. Je mäandrierender und naturnaher der Lauf des Gewässers ist, desto mehr Treibgut kann zurückgehalten werden und desto weniger Treibgut kann sich an den Engstellen in den bebauten Ortslagen sammeln. Alternativ kann die Errichtung eines Totholzfängers effektiv dafür sorgen, die abgestorbenen Äste und anderes Treibgut aus den Ortslagen fernhalten.



Abb. 34: Treibgutrechen vor einer Ortschaft (ibh 2017)

8.6 Notentlastungswege und Gewässerunterhaltung

Die Anlage von Notentlastungswegen oder Notwassergassen bietet eine sinnvolle Möglichkeit, um in Ortschaften das außerhalb des Gewässerbettes unkontrolliert abfließendes Wasser so schadlos wie möglich durch die vom Starkregen gefährdeten Gebiete zu führen und somit die Gebäude der Anlieger zu schützen.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 39 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Ein generelles Ziel der Hochwasservorsorge innerhalb der Ortschaft ist es, an den Punkten an denen Schäden entstehen können, im Zuge der Gewässerunterhaltung die vorhandenen Abflusswege freizuhalten und abflussbehindernde Engstellen zu beseitigen. Allgemeine Handlungsmöglichkeiten sind hier die Räumung von gefährlichem Treibgut oder der generelle Schutz durch Treibgutfängern vor den Ortslagen (Vgl. Kapitel 8.5). Verrohrte Gewässer sollten nach Möglichkeit rückgebaut und als offenes Gewässer neu angelegt werden.

Außerhalb der Ortslage soll es das Ziel sein, die Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen oder diesen zu erhalten. Je mehr ein Gewässer mäandrieren kann und umso breiter das Fließbett ist, desto mehr wird der Hochwasserabfluss zur Ortslage hin verlangsamt. Querliegende Baumstämme oder dichte Ufergehölze sind außerhalb der Ortslage, aus hochwassertechnischer als auch aus ökologischer Sicht, wertvolle Elemente. Diese bilden einen natürlichen Treibgutrückhalt, was zusätzlich den Hochwasserabfluss weiter verringert. Sind diese Maßnahmen aus technischer Sicht nicht möglich, können Treibgutfänger vor der Ortschaft installiert werden.

8.7 Hochwasserangepasstes Bauen, Planen und Sanieren

Ziel ist es, durch planerische Vorsorgemaßnahmen, schon bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, die Schäden an Wohngebäuden durch Hochwasser bereits vorab zu vermindern oder sogar erst gar nicht aufkommen zu lassen. Liegt ein Grundstück oder Baugebiet innerhalb eines vom hochwassergefährdeten Gebiet, so ist es notwendig, bereits bei der Planung des Gebäudes, bzw. eines Anbaus oder eines Umbaus, Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Dabei spielen zum Beispiel die Bauweise und Wahl der jeweiligen Baumaterialien und die Ausrichtung des Gebäudes, eine entscheidende Rolle, ob und wie stark ein Gebäude Schaden durch Hochwasser nimmt. Des Weiteren sollten innerhalb der Planungsphase auch der Abstand zu einem Fließgewässer und die Höhe der Gebäudeöffnungen (Türen, bodentiefe Fenster, Kellerfenster, etc.) bedacht werden.

Informationen zum hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren findet sich in der Arbeitshilfe „Hochwasservorsorge in der Planung“ des IBH unter <https://ibh.rlp-umwelt.de/servlet/is/8980/>. Das Umweltministerium in Rheinland-Pfalz gibt zudem in seiner Broschüre „Land unter – Ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, die es nicht werden wollen“ weitere wertvolle Hinweise zu diesem Thema (<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1049/>). Generelle Maßnahmen bei der Planung sind:

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

- Freihalten von Überschwemmungsgebieten, Tiefenlinien und gefährdeten Hanglagen von jeglicher Bebauung
- Aufklärung, Information und Beratung zum hochwasserangepassten Bauen, Planen und Sanieren
- Hochwasserangepasste Verkehrsinfrastruktur
- Hochwasserangepasste Ver- und Entsorgung

Maßnahmen	Zuständigkeit
Freihalten von Überschwemmungsgebieten, Tiefenlinien und Hanglagen (Abstandsregelung zu Gewässern aus dem WHG)	Ortsgemeinde
Aufklärung, Information und Beratung zum hochwasserangepassten Bauen, Planen und Sanieren	Ortsgemeinde
Hochwasserangepasste Verkehrsinfrastruktur	Ortsgemeinde
Hochwasserangepasste Ver- und Entsorgung	Ortsgemeinde

9. Private Vorsorgemaßnahmen

Hochwasser- und Starkregenvorsorge wird in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Rheinland-Pfalz als Gemeinschaftsaufgabe von Staat, Kommunen und Privatpersonen verstanden. Laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §5 Absatz 2 ist „[...] jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, [...] im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen“. Insbesondere der private Objektschutz und die Versicherung gegen Schäden durch Hochwasser und Starkregen sind Maßnahmen die ein Jeder zum eigenen Schutz treffen sollte.

Ausführliche Informationen enthält die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen herausgegebene Hochwasserschutzfibel (Stand Januar 2023) die im Internet mit folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 41 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

9.1 Objektschutz an Gebäuden

Genereller Handlungsbedarf besteht an Gebäuden und Anlagen die in hochwassergefährdeten Bereichen bzw. Bereichen liegen, in denen sich bei einem Starkregen große Mengen Regenwasser akkumulieren. Objektschutzmaßnahmen dienen bei schon bestehenden Gebäuden dem Schutz und der Verhinderung des Eindringens von Wasser bei Starkregenereignissen. Diese Schutzmaßnahmen dienen nicht nur dem Schutz der Inneneinrichtung und der Bodenbeläge, sondern verhindern auch, dass ein Haus durch das Eindringen von Wasser an Standfestigkeit verliert und ein Gebäude somit unbewohnbar werden kann. Im Falle eines Starkregenereignisses kann Wasser durch verschiedenste Öffnungen (Türen, Fenster Garagentore, Keller- oder Souterrainzugänge) in Wohn- und Kellerbereiche eindringen. Eine besondere Gefahr besteht, wenn in den überfluteten Bereichen Pestizide, Öle oder Giftstoffe gelagert sind, da diese beim Austritt die Gewässer und das Grundwasser verunreinigen können.

Mögliche Vorsorgemaßnahmen sind:

- Abflussmöglichkeiten zu risikoarmen Bereichen des Grundstücks
- Hochliegende Wohnungseingänge
- Ansteigende Garageneinfahrten
- Erhöhung der Ummauerung von Lichtschächten um min. 15 cm
- Verwendung von wasserresistenten/-beständigen Baumaterialien
- Schutz vor Außengebietswasser durch Erdwälle



Abb. 35: Kellerfenster ohne Überflutungsschutz (links); Kellerfenster mit erhöhtem Lichtschacht (rechts) (LUBW)

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen



Abb. 36: Tiefliegende Garagen möglichst vermeiden



Abb. 37: Nachträgliche Einbauten von Türen und Kellerfenstern zum Schutz vor eindringendem Wasser (ibh)

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Des Weiteren ist zu empfehlen, in Gebieten die von Hochwasser bedroht sind, wasser- und stoßfeste Fenster und Türen einzubauen. Auch temporäre mobile Schutzeinrichtungen wie Sandsäcke und Dammbalkensysteme sind ein guter Schutz gegen eindringendes Wasser. Allerdings sind diese nicht allzu praktisch für den Starkregenschutz, da die Vorwarnzeit bei einem Starkregenereignis sehr gering ist.

Maßnahmen	Zuständigkeit
Ebenerdige oder tiefliegende Wohnungseingänge vermeiden	Anlieger
Tiefliegende Garageneinfahren durch mobilen Schutz sichern oder möglichst ganz vermeiden	Anlieger
Erhöhung oder Ummauerung von Lichtschächten um min. 15 cm	Anlieger
Verwendung von wasserresistenten/-beständigen Baumaterialien	Anlieger
Schutz vor Außengebietswasser durch Erdwälle (Nachbarn dürfen hierbei nicht zu Schaden kommen)	Anlieger
Nachträglicher Einbau von Türen und Fenstern (druckwasserdicht) in Untergeschossen, zum Schutz vor eindringendem Wasser	Anlieger

9.2 Objektschutz in Gebäuden

Schutzmaßnahmen innerhalb von Gebäuden stellen sicher, dass die Räume und deren Inventar vor Hochwasser bestmöglich geschützt sind. Dies betrifft nicht nur Möbel oder Dokumente, sondern auch die typische Haus- und Versorgungstechnik, die meist in den Kellern der Häuser untergebracht sind.

Da die örtliche Kanalisation meist nur für ein 2 bis 3 -jähriges Regenereignis ausgelegt ist, besteht für alle angeschlossenen Haushalte die Gefahr eines Kanalrückstaus. Dieser entsteht, weil am dem Mischwasserkanal sowohl die Ableitungen von Sanitäranlagen als auch die Entwässerung von Geländeoberflächen, Dach- (Fallrohre) und Grundstücksflächen angeschlossen sind. Die öffentliche Kanalisation und deren Einleitbauwerke (Kanalschächte/Sinkkästen) können aus wirtschaftlichen und platztechnischen Gründen nicht so groß dimensioniert werden, dass sie ein Regenereignis über dem Bemessungsregen ableiten können. Für ein Starkregenereignis wird ein Ausfallen des Systems also bewusst in Kauf genommen. Ohne geeigneten Rückstauschutz kommt es zum Rückstau bis auf die Rückstauenebene. Die Rückstauenebene ist die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann, was in den meisten Fällen die Geländeoberkante bzw. Straßenoberkante ist.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 44 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Wie schon erwähnt ist, nach §5 Absatz 2 des WHG, ein jeder Hauseigentümer zur eigenen Vorsorge verpflichtet. Aus diesem Grund sollten Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen zum Schutz vor Kanalarückstau installiert werden. Die Rückstauverschlüsse unterbrechen den Durchfluss in rückstaugefährdeten Abwasserleitungen meist durch Klappen und Schieberplatten. Rückstauverschlüsse sollten regelmäßig, nach DIN-EN 13564 (Rückstauverschlüsse in Gebäuden) mindestens zweimal im Jahr gewartet werden. Hebeanlagen, die mit Hilfe von Druckleitungen das Haus zuverlässig gegen Rückstau schützen sind meist weniger anfällig für Schäden als Rückstauverschlüsse, sollten aber dennoch regelmäßig gewartet und überprüft werden. Weitere allgemeine vorbeugende Schutzmaßnahmen für den Innenbereich sind:

- Lagerung von gesundheits- oder umweltschädlichen Stoffen außerhalb der von Überschwemmung gefährdeten Räumen
- Sicherung von Heizöl- und Gastanks gegen Aufschwimmen
- Angepasste Nutzung überflutungsgefährdeter Etagen und Bereiche einer Wohnung
- Sichere Aufbewahrung wichtiger Dokumente oder Wertsachen



Abb. 38: Absicherung der Heizöltanks gegen das Aufschwimmen bei Starkregen (ibh)

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Maßnahmen	Zuständigkeit
Sichere Lagerung von gesundheits- oder umweltschädlichen Stoffen außerhalb der von Überschwemmung gefährdeten Räumen	Anlieger
Sicherung von Heizöl- und Gastanks gegen Aufschwimmen	Anlieger
Angepasste Nutzung überflutungsgefährdeter Etagen und Bereiche einer Wohnung; Sichere Aufbewahrung wichtiger Dokumente, persönlicher Gegenstände oder Wertsachen	Anlieger
Installation einer Hebeanlage oder einer Rückstauklappe und deren regelmäßige Wartung	Anlieger

9.3 Nachbarschaftshilfe

Generell sollten die Einwohner der Gemeinde dahingehend sensibilisiert werden, dass sie, im Falle eines Starkregenereignisses, die örtlichen Feuerwehren und hilfsbedürftige Nachbarn unterstützen. Die freiwillige Hilfe sollte dabei idealerweise über den kompletten Schadenszeitraum bestehen, um besonders hilfsbedürftige Personen vor und während dem Hochwasser, sowie bei anstehenden Aufräumarbeiten zu unterstützen. Bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub) sollten Nachbarn darüber informiert werden, damit diese in einem Hochwasserfall Not-Schutzmaßnahmen einleiten können. Auch in der Nachbarschaftshilfe sollte das Gebot zählen, dass man als freiwillig Helfender nicht die professionellen Hilfskräfte behindert oder sich selbst beim Hilfeleisten in Gefahr bringt. Als Vorsorgemaßnahme sollten Anwohner eine Meldekette organisieren, die bei Starkregenereignissen möglichst viele Anwohner warnt.

Maßnahmen	Zuständigkeit
Meldeketten zur Informationsweitergabe vor allem von benachteiligten bzw. alten Mitbürgern	Ortsgemeinde, Feuerwehr, Nachbarn

9.4 Hochwasserangepasste Nutzung des Gewässerumfelds

Gewässeranlieger oder Grundstückseigentümer in hochwasser- und starkregengefährdeten Bereichen sind dazu verpflichtet ihre Grundstücke hochwasserangepasst zu nutzen. Generell sollten die Anlieger darauf achten, dass im gewässernahen Bereich auf die Lagerung beweglicher Gegenstände und Gefahrstoffe verzichtet wird. Hierzu zählen zum Beispiel Autos, Mobiliar oder sonstige Einrichtungsgegenstände. Des Weiteren sollte auch die Lagerung von Holz, Grünschnitt oder Schüttgütern im Umfeld eines Gewässers vermieden werden. Diese Gegenstände können bei Sturzfluten nach Starkregenereignissen durch die hohen Fließgeschwindigkeiten der Flutwellen mitgerissen sowie weggespült werden und zu Schäden an Brücken, Gebäuden oder anderen Einrichtungen führen. Eigentümer und Anwohner sollten entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung dieser Gegenstände treffen, da sie, für Schäden die bei anderen Anliegern durch die weggeschwemmten Gegenstände entstehen, haftbar sind. Des Weiteren können sich die weggeschwemmten Gegenstände an Engstellen wie z.B. Brücken ablagern und den Wasserabfluss verhindern, Brückengeländer umdrücken oder abreißen.

Maßnahmen	Zuständigkeit
Keine Lagerung von Gegenständen (Brennholz, etc.) im Auenbereich des Gewässers und den Gewässerrandstreifen (WHG)	Anlieger

9.5 Versicherung gegen Hochwasserschäden

Jeder Eigentümer kann Opfer von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Starkregen oder Kanalrückstau werden. Auch bei Umsetzung aller Schutzmaßnahmen gibt es dennoch keinen 100%igen Schutz vor Hochwasser oder Sturzfluten durch Starkregenereignisse. Um zumindest die finanziellen Schäden in Grenzen zu halten, ist es möglich, als Ergänzung zur Hausrat- und Wohngebäudeversicherung, eine Elementarschadensversicherung abzuschließen. Ein Ausgleich von Schäden durch den Staat erfolgt im Regelfall nicht, wenn das geschädigte Anwesen versicherbar gewesen wäre.

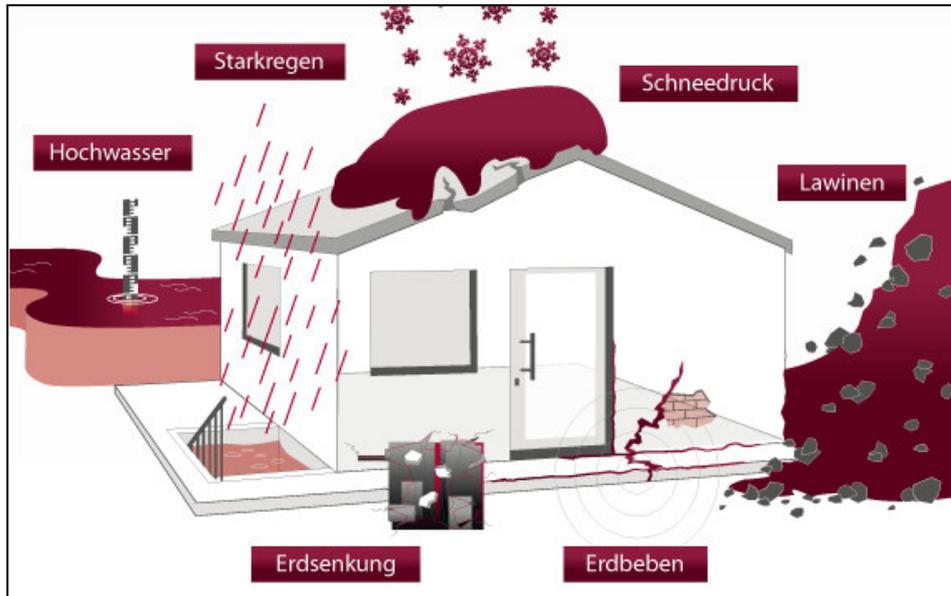


Abb. 39: Elementarschadensversicherung des Landes RLP (2023)

Detaillierte Informationen zur Elementarschadensversicherung stellt das Land Rheinland-Pfalz unter <https://naturgefahren.rlp-umwelt.de> zur Verfügung.

Maßnahmen	Zuständigkeit
Abschluss einer Elementarschadensversicherung	Anlieger

9.6 Verhalten im Überschwemmungsfall (vor, während und nach dem Hochwasser)

Zum Umgang mit dem Hochwasser und möglichen Überschwemmungen durch Starkregenereignisse gehört auch das Wissen um das richtige Verhalten vor und nach dem Unwetterereignis. Eine der wichtigsten Erkenntnisse ist, dass im Starkregenfall eine Gefahrenlage deutlich schneller eintreten kann als bei Flusshochwässern. Sturzfluten verlaufen schnell und besitzen neben der hohen Fließgeschwindigkeit ebenfalls enorme zerstörerische Kräfte. Schäden an Gebäuden werden nicht nur durch das Wasser verursacht, sondern auch durch das mitgeführte Treibgut und durch die Ablagerungen von Schlamm und Geröll.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 48 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Verhalten vor dem Hochwasser

- Beachtung der aktuellen Wettermeldungen und Hochwasserwarnungen (Internet/App/TV)
- Verlassen gefährdeter Gewässer- und Uferbereiche
- Vorbereitung auf eine mögliche Evakuierung und Bereitstellung des Notfallgepäcks (Dokumente, Medikamente, etc.)
- Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung zum Schutz des Gebäudes (Sandsäcke, Dammbalken, Pumpen, etc.)
- Absprache mit den Nachbarn bei längerfristiger Abwesenheit – z.B. bei einem Urlaub
- Vermeidung der Nutzung von überflutungsgefährdeten Räumen (Keller z.B. als Schlafraum)

Verhalten während des Hochwassers

- Aufenthalt innerhalb von Gebäuden während des Starkregenereignisses und bei Sturzfluten
- Vermeidung des Aufenthalts innerhalb von überfluteten Räumen
- Beachtung der Warnhinweise des Deutschen Wetterdienstes
- Frühzeitige Abschaltung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung in den von Wassereintritt gefährdeten Räumen
- Nutzung von Mobiltelefonen nur im Notfall (zur Vermeidung einer Netzüberlastung)
- Vermeidung der Öffnung von Kanaldeckeln, um den Abfluss vermeintlich zu verbessern
- Hilfe bei der sicheren Unterbringung von Hilfsbedürftigen Mitmenschen

Generell sollte während eines Hochwassers die Öffnung von Kanaldeckeln und das Herausnehmen des Schmutzfängers vermieden werden, da dies nicht dazu beiträgt den Abfluss oder die allgemeine Hochwasserlage zu verbessern. Vielmehr können durch das Öffnen der Deckel und das Herausnehmen der Schmutzfänger gefährliche Situationen entstehen. Bei Hochwasser sind die geöffneten Kanalschächte nicht mehr sichtbar und werden somit zu gefährlichen Fallen. Wenn sogar der Schmutzfänger entfernt ist, kann dies zu einer lebensgefährlichen Situation führen. Zusätzlich führen die entfernten Schmutzfänger zu einem ungehinderten Eintrag von Schmutzfrachten in die geöffneten Kanalschächte. Der so eingetragene Schmutz kann den Abfluss zusätzlich verschlechtern, zudem muss der Kanal nach dem Hochwasserereignis kostenintensiv gereinigt werden.

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 49 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Verhalten nach dem Hochwasser

- Beginn der Aufräumarbeiten, Entfernung von Wasser- und Schlammresten
- Rückkehr in überflutete Gebäude erst nach Rückgang des Hochwassers
- Trockenlegung nasser Wohnbereiche zur Verhinderung von Bauschäden, Schimmel- oder Schädlingsbefall
- Alarmierung der Feuerwehr bei Austritt von wasser- oder umweltgefährdenden Substanzen
- Information und Schadensanzeige bei der Versicherung
- Fotografische Dokumentation der vorhandenen Schäden

10. Maßnahmenkatalog

Die im Rahmen der Konzepterstellung identifizierten Maßnahmen sind in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Die Flächen-, Informationsvorsorge und der natürliche Rückhalt sind hierbei zur öffentlichen Vorsorge gezählt, die Bau-, Risiko-, und Verhaltensvorsorge sind zur privaten Vorsorge zu zählen.

Neben dem Beschreiben der Handlungsfelder werden zudem konkrete Maßnahmen und die Maßnahmenträger genannt sowie Empfehlungen hinsichtlich einer **zeitlichen Umsetzung** ausgesprochen.

Legende für die Dringlichkeit der Umsetzung:

 = hohe Priorität  = mittlere Priorität  = geringe Priorität

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 50 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

10.1 Öffentliche Maßnahmen

	Bereich	Maßnahme	Zuständigkeit
1	Wormser Straße und Brücke über den Eisbach (s. 7.1)	Anlegen von Schlamm- und Speichermulden westlich des Weges	Ortsgemeinde
2	Wormser Straße und Brücke über den Eisbach (s. 7.1)	Rinne zum Eisbach hin für großflächige Einleitung absenken	Ortsgemeinde
3	Heppenheimer Weg und Bacchusweg (s. 7.4)	Anlegen von Versickerungsmulden	Ortsgemeinde
4	Neuoffsteiner Straße, Kreuzung Hohen-Sülzer Straße (s. 7.5)	Entfernen der Betonschwelle zur Führung des Niederschlagswassers in den bestehenden Graben	Verbandsgemeinde
5	Gerbereistraße und Reisbach (s. 7.7)	Einlauf von Wirtschaftsweg zum Reisbach herstellen	Ortsgemeinde
6	Offstein	Regelmäßige Informationsbeschaffung über aktuelle Wetterlagen	Feuerwehr
7	Offstein	Aufklärung der Bevölkerung über mögliche Informationsquellen (KatWarn, Nina, Cell-Broadcasting etc.)	Ortsgemeinde/ Verbandsgemeinde
8	Offstein	Installation von Sirenenwarnsystemen	Feuerwehr
9	Offstein	Durchsagen per Lautsprecher (über Sirenen-system oder per Fahrzeug)	Feuerwehr
10	Offstein	Lehrgänge für die Mitarbeiter der Feuerwehr für den Umgang mit Starkregen	Feuerwehr

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

11	Offstein	Erstellung von Evakuierungsplänen für öffentliche Gebäude	Feuerwehr
12	Offstein	Erstellen von Alarm- und Einsatzplänen	Feuerwehr
13	Offstein	Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehr für die Einsätze bei Starkregen (Sandsäcke, Pumpen, etc.)	Orts- Verbandsgemeinde/ Feuerwehr
14	Offstein	Freihalten von Überschwemmungsgebieten, Tiefenlinien und Hanglagen (Abstandsregelung zu Gewässern aus dem WHG)	Verbandsgemeinde
15	Offstein	Aufklärung, Information und Beratung zum hochwasserangepassten Bauen, Planen und Sanieren	Verbandsgemeinde
16	Offstein	Hochwasserangepasste Verkehrsinfrastruktur	Verbandsgemeinde/ LBM
17	Offstein	Hochwasserangepasste Ver- und Entsorgung	Verbandsgemeinde

10.2 Private Maßnahmen

	Bereich	Maßnahme	Zuständigkeit
		Private Maßnahmen	
18	Wirtschaftsweg entlang der Kleingärten (s. 7.2)	Private Hochwasservorsorge unter Beachtung der RVO zum festgestellten Überschwemmungsgebiet des Eisbachs	Anlieger
19	Am Hasenlauf (s. 7.3)	Private Hochwasservorsorge-maßnahmen	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 52 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

20	Heppenheimer Weg und Bacchusweg (s. 7.4)	Private Hochwasservorsorge- maßnahmen	Anlieger
21	Neuoffsteiner Straße, Kreuzung Hohen-Sülzer Straße (s. 7.5)	Privater Objektschutz im gesamten Kreuzungsbereich und im Bereich der ausgewiesenen Über- schwemmungsflächen	Anlieger
22	Tränkgasse (s. 7.6)	Privater Objektschutz	Anlieger
23	Gerbereistraße und Reisbach (s. 7.7)	Privater Objektschutz	Anlieger
24	Wehr am Eisbach – Rosengartenmühle (s. 7.8)	Rückbau bzw. Verlegung des vorhandenen Wehrs der Rosengartenmühle	Anlieger
25	Offstein	Ebenerdige Wohnungseingänge vermeiden	Anlieger
26	Offstein	Tiefliegende Garageneinfahrten durch mobilen Schutz sichern oder möglichst ganz vermeiden	Anlieger
27	Offstein	Erhöhung der Ummauerung von Lichtschächten um min. 15 cm	Anlieger
28	Offstein	Verwendung von wasserresistenten/-beständigen Baumaterialien	Anlieger
29	Offstein	Schutz vor Außengebietswasser durch Erdwälle (Nachbarn dürfen hierbei nicht zu Schaden kommen)	Anlieger
30	Offstein	Nachträglicher Einbau von Türen und Kellerfenstern zum Schutz vor eindringendem Wasser (Druckwasserdicht)	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 53 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

31	Offstein	Sichere Lagerung von gesundheits- oder umweltschädlichen Stoffen außerhalb der von Überschwemmung gefährdeten Räumen	Anlieger
32	Offstein	Sicherung von Heizöl- und Gastanks	Anlieger
33	Offstein	Angepasste Nutzung überflutungsgefährdeter Etagen und Bereiche einer Wohnung; Sichere Aufbewahrung wichtiger Dokumente, persönlicher Gegenstände und Wertsachen	Anlieger
34	Offstein	Installation einer Hebeanlage oder einer Regenrückstauklappe und deren regelmäßige Wartung	Anlieger
35	Offstein	Meldekette zur Informationsweitergabe an benachteiligte bzw. alte Mitbürger	Anlieger / Feuerwehr
36	Offstein	Keine Lagerung von Gegenständen (Brennholz, etc.) im Auenbereich der Gewässer	Anlieger
37	Offstein	Abschluss einer Elementarschadensversicherung	Anlieger

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 54 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

11. Fazit

Die Gemeinde Offstein wird durch wild abfließendes Wasser von den südlich der Ortslage angrenzenden Weinanbau- und landwirtschaftlich genutzten Flächen belastet. Eine weitere Gefährdung in der Ortslage besteht durch Ausuferung des Reisbachs und des Eisbachs. Unter Punkt 7, Gefahrenanalyse und Maßnahmen, wurden Vorschläge zur Abhilfe der Problemstellen in der Ortslage beschrieben und im Maßnahmenkatalog (Pkt.10) gelistet. Durch die von Starkregen ausgehende Gefahr ist die Pflege der Gewässer und die Unterhaltung der Kanalisation sowie die Reinigung der Straßen und der Sinkkästen von großer Bedeutung für die Schadensvorsorge.

Durch die aufgezeigten Maßnahmen ist nach deren Umsetzung eine Reduzierung des Schadenspotentials im Privatbereich- wie auch im öffentlichen Bereich zu erwarten. Es ist nach Umsetzung der Maßnahmen aber bei Starkregen weiterhin zu beachten, dass eine Gefahr für die Bevölkerung sowie für Sachschäden an Gebäuden und an der Infrastruktur nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz in der Ortsgemeinde hat deshalb eine große Bedeutung, hier insbesondere das Warnsystem für die Bevölkerung und die Kommunikation zwischen den örtlichen und den überörtlichen Einsatzleitstellen. Die Ausrüstung der Feuerwehr und Schulung der Einsatzkräfte für die Gefahrenabwehr sowie eine redundante Kommunikationsübertragung ist die Voraussetzung zur Schadensminimierung und ist deshalb zu gewährleisten.

Der Abschluss von Elementarschadensversicherungen wird den Anliegern empfohlen.

Kirchheimbolanden, November 2023

Aufgestellt:

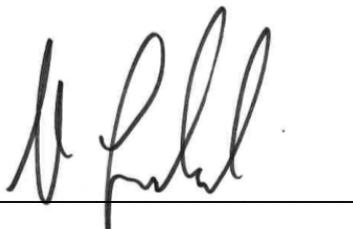
IDEAL

BREHM

ERNST-KIEFER-STRASSE 9
67292 KIRCHHEIMBOLANDEN
TEL. 0 63 52 / 70 58 - 70, FAX 70 58 - 80
BUERO@IDEAL-BREHM.DE · WWW.IDEAL-BREHM.DE

& CO.^{GMBH}

Walter Thiekötter
Geschäftsführer



Matthias Laskowski
Bachelor of Science, Geographie

Ortsgemeinde Offstein

Anlage: 2.6. Seite 55 von 56

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Quellenverzeichnis:

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND KATASTROPHENHILFE (BBK) (2015): Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“. Ein Handbuch für Bürger und Kommunen. Bonn.

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSZENTRUM HOCHWASSERVORSORGE RHEINLAND-PFALZ (IBH) (2022): Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept. Mainz.

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSZENTRUM HOCHWASSERVORSORGE RHEINLAND-PFALZ (IBH) (2017): Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen. Mainz.

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSZENTRUM HOCHWASSERVORSORGE RHEINLAND-PFALZ (IBH) (2019): Hochwasservorsorge in der Planung. Mainz

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSZENTRUM HOCHWASSERVORSORGE RHEINLAND-PFALZ (IBH) (2017): Leitfaden. Hochwasservorsorge am Gewässer.

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSZENTRUM HOCHWASSERVORSORGE RHEINLAND-PFALZ (IBH) (2022): Notabflusswege für Sturzfluten durch die Bebauung. Eine Arbeitshilfe für Ingenieure und Kommunen Mainz.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2016): Leitfaden Kommunales Starkregenmanagement. Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (2008): Land unter. Ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, die es nicht werden wollen. Mainz.

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSZENTRUM HOCHWASSERVORSORGE RHEINLAND-PFALZ (IBH) (2013): Starkregen. Was können Kommunen tun? Mainz.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2018): Hochwasserrisikomanagementplanung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Onlinequellen:

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT:

Hochwassergefahrenkarten für Rheinland-Pfalz sowie Informationen zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge

<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de> (Stand: 06.04.2023)

<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/8701/> (Stand: 06.04.2023)

Ortsgemeinde Offstein

Vorsorgekonzept zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Elementarschadenskampagne des Landes RLP

<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/176958/> (Stand: 06.04.2023)

Karten und Datenmaterial RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/> (Stand: 06.04.2023)

Hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren

<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/177064/> (Stand: 06.04.2023)

LANDESAMT FÜR UMWELT:

Hochwasserfrühwarnung für Rheinland-Pfalz

<https://www.hochwasser.rlp.de/> (Stand: 06.04.2023)

VERBRAUCHERZENTRALE RHEINLAND-PFALZ:

Leitfaden für Elementarschäden:

https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/sites/default/files/2021-07/VZ_Leitfaden_Elementarschaden_2021_web.pdf (Stand: 06.04.2023)

BUNDESMINISTERIUM FÜR WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND BAUWESEN:

Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/> (Stand: 06.04.2023)

Apps:

Katwarn <https://www.katwarn.de/> (Stand: 06.04.2023)

NINA https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA.html (Stand: 06.04.2023)

Meine Pegel

<https://www.hochwasserzentralen.info/meinepegel/index.html> (Stand: 06.04.2023)

DWD WarnWetter

https://www.dwd.de/DE/service/dwd-apps/dwdapps_node.html (Stand: 06.04.2023)